

# Rheinland-Pfalz



Eltern und Kinder · Kinder und Eltern



Ministerium der Justiz

Herausgeber:

Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz  
Ernst-Ludwig-Straße 3, 5516 Mainz  
E-Mail: [pressejm@justiz.rlp.de](mailto:pressejm@justiz.rlp.de)  
[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

in Zusammenarbeit mit

**Rechtsanwaltskammer Koblenz**

Rheinstraße 24  
56068 Koblenz  
E-Mail: [rak-koblenz@t-online.de](mailto:rak-koblenz@t-online.de)  
<http://koblenz.rechtsanwaltskammer.de/>

**Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken  
E-Mail: [pfaelz.rechtsanwaltskammer@t-online.de](mailto:pfaelz.rechtsanwaltskammer@t-online.de)  
<http://pfaelz.rechtsanwaltskammer.de/>

Wenn Sie Fragen zum Familienrecht haben, wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens. Fachanwälte für Familienrecht können über den kostenlosen **Anwaltssuchservice** der Rechtsanwaltskammern in Erfahrung gebracht werden:

Tel.: 02 61 / 3 03 35-55 für die Rechtsanwaltskammer Koblenz  
Tel.: 0 63 32 / 80 03-0 für die Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Diese Broschüre wurde erstellt unter freundlicher Mitwirkung von Herrn Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Winfried Burger und Herrn Direktor des Amtsgerichts Kandel, Franz Weisbrodt

# **Eltern und Kinder Kinder und Eltern**

1. Auflage 2001

**Druck: Faber Druck, Kaiserslautern**

# Vorwort

Im Familienrecht hat sich in den vergangenen Jahren vieles verändert. Dies gilt vor allem für das Kind-schaftsrecht, das die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern regelt. Das Eltern-Kind-Verhältnis ist vielschichtig. Als Laie denkt man dabei kaum an die rechtliche Seite, im Vordergrund stehen vielmehr Liebe, Achtung, Fürsorge, Vertrauen und Hilfe – kurz-um alles, was zu einem harmonischen Familienleben gehört.



Aber die Elternschaft bringt auch Rechte und Pflichten mit sich, die zu einem großen Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Die wichtigsten Rechts-fragen im Verhältnis Eltern-Kinder und Kinder-Eltern sind in der vorliegenden Broschüre dargestellt.

Damit sollen die rechtlichen Gesichtspunkte keinesfalls in den Vordergrund gestellt werden. Es wäre verfehlt, die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern immer auch unter rechtlichen Gesichtspunkten zu sehen, da gute familiäre Beziehungen dadurch nur unnötig belastet werden könnten.

Aber Sie sollten in diesem wichtigen Bereich des menschlichen Zusammen-nehmens auch zutreffende Vorstellungen über die rechtlichen Grundlagen haben.

Für die Erstellung des Manuskriptes danke ich Herrn Winfried Burger, Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken, und Herrn Franz Weisbrodt, früher ebenfalls Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken und heute Direktor des Amtsgerichts Kandel.

Diese Broschüre kann natürlich nicht alle Rechtsfragen im Eltern-Kinder-Verhältnis behandeln. Sie kann bei Problemen nur eine erste Hilfestellung sein und eine fachkundige anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt Ihres Vertrauens kann Ihnen in vielen Fällen Hilfestellungen bieten, ohne dass gleich eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden muss. Konfrontation ist gerade in diesem Bereich alles andere als hilfreich.

A handwritten signature in cursive script that reads "Herbert Mertin".

**Herbert Mertin**

Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

# Inhaltsverzeichnis

Abstammungsrecht .....	6
Namensrecht .....	13
Elterliche Sorge und Umgangsrecht .....	18
Umgangsrecht .....	31
Unterhalt .....	40
Die Eltern-Kind-Beziehung im gerichtlichen Verfahren .....	52
Adoption .....	64

# Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht regelt, wer nach dem Gesetz als Mutter und als Vater eines Kindes anzusehen ist. Es handelt sich dabei naturgemäß um eine bedeutsame Frage mit weitreichenden Auswirkungen für Kind und Eltern, zu der eine klare und dauerhafte Festlegung getroffen werden muss. Nach der gesetzlichen Regelung kann es auf die Einhaltung von Formen und Fristen ankommen. Im Einzelfall ist es möglich, dass eine rechtliche Feststellung der Abstammung zustande kommt, die von den tatsächlichen biologischen Gegebenheiten abweicht.

Das Abstammungsrecht ist im Wesentlichen geregelt in den **§§ 1591 bis 1600e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**.

## *Alle Kinder sind vor dem Gesetz gleich!*

Das Gesetz hat früher zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern unterschieden. Dies ist seit 1998 aufgehoben. Den Begriff des „unehelichen Kindes“ gibt es nach dem Gesetz nicht mehr. Aus praktischen Gründen trifft das Gesetz allerdings in manchen Fällen Regelungen für Kinder, deren Eltern bei der Geburt miteinander verheiratet sind, und für solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine Herabsetzung oder rechtliche Benachteiligung ist damit aber nicht verbunden.

## *Wer ist nach dem Gesetz die Mutter eines Kindes?*

Das BGB (§ 1591) beschränkt sich hierzu auf die knappe Feststellung, „**Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.**“ Das klingt zunächst wie die bloße Wiederholung einer biologischen Selbstverständlichkeit, hat aber dennoch einen besonderen Hintergrund. Durch die moderne Fortpflanzungsmedizin ist es möglich, dass eine von einer anderen Frau stammende Eizelle ausgetragen

wird. Für solche Fälle hat der Gesetzgeber festgelegt, dass allein die gebärende Frau als Mutter gilt; eine gespaltene Mutterschaft sollte ausgeschlossen werden. Eine derartige Eispende oder **Leihmutter-schaft** ist zwar in Deutschland nicht zulässig. Das Gesetz wollte aber Vorsorge für den Fall treffen, dass sie dennoch – etwa im Ausland oder verbotswidrig im Inland – vorgenommen wird.

### *Wer ist nach dem Gesetz der Vater eines Kindes?*

Das Gesetz unterscheidet drei Möglichkeiten für die Festlegung der Vaterschaft:

- Als Vater gilt der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist.
- Ist die Mutter nicht verheiratet, gilt als Vater der Mann, der die Vaterschaft in der vom Gesetz vorgesehenen Weise förmlich anerkannt hat.
- Wenn auch keine Anerkennung zustande kommt, gilt als Vater derjenige Mann, dessen Vaterschaft in dem gesetzlich dafür vorgesehenen besonderen Verfahren gerichtlich festgestellt wird.

### *Vaterschaft nach dem Tod des Ehemannes*

Ist der Ehemann der Mutter bis zur Geburt verstorben, gilt er dennoch als Vater des Kindes, wenn er bei Beginn der Schwangerschaft noch gelebt hat. Das Gesetz geht dabei von 300 Tagen als regelmäßiger Dauer der Schwangerschaft aus. Hat die Mutter aber bis zur Geburt des Kindes wieder geheiratet, gilt der neue Ehemann als Vater, falls seine Vaterschaft nicht mit Erfolg angefochten wird.

### *Vaterschaft durch Anerkennung*

Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nur wirksam, wenn nicht nach der gesetzlichen Regelung die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht – beispielsweise weil die Mutter nicht mit dem biologischen

Vater, sondern mit einem anderen Mann verheiratet ist. Der Ehemann gilt dann solange als Vater, bis seine Vaterschaft mit Erfolg bei Gericht angefochten worden ist. Die Anerkennung des Kindes durch den wahren Vater kann allerdings schon zuvor erklärt werden und tritt in Kraft, sobald die Vaterschaft des Ehemannes mit Erfolg angefochten worden ist.

Die Anerkennung bedarf der **Zustimmung der Mutter und des Kindes**. Die Entscheidung für das Kind trifft dabei ebenfalls die Mutter, wenn ihr – wie in den meisten Fällen – die elterliche Sorge zusteht. Der Mann kann die vorsorglich erklärte Anerkennung widerrufen, wenn die Zustimmungen nicht innerhalb eines Jahres seit Abgabe der Anerkennung erklärt worden sind.

Die Anerkennung der Vaterschaft und auch die erforderliche Zustimmung von Mutter und Kind bedürfen einer besonderen Form; sie müssen „**öffentlich beurkundet**“ sein. Sie müssen also vor bestimmten amtlichen Stellen erklärt und von diesen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise aufgenommen werden. Zuständig hierfür sind etwa das Standesamt, das Jugendamt, ein Notar oder auch das Gericht, das über eine Vaterschaftsklage zu entscheiden hat.

Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Klärung der Abstammung können Anerkennung und Zustimmung **schon vor der Geburt** des Kindes erklärt werden.

Auch wenn die Eltern eines neugeborenen Kindes selbst noch minderjährig sind, können sie die Anerkennung oder Zustimmung nur selbst erklären. Sie brauchen aber wiederum die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, also in der Regel von ihren eigenen Eltern.

### ***Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft***

Ist die Vaterschaft nicht anderweitig (durch Ehe der Mutter oder durch wirksame Anerkennung) geklärt, kann sie in einem gerichtlichen Verfahren (**Kindschaftsprozess**) festgestellt werden. Am

Verfahren beteiligt sind die Mutter, das Kind und der Mann, der selbst behauptet, Vater des Kindes zu sein, oder der sonst als Vater in Betracht kommt. Ein solches Verfahren kann auch betrieben werden, um feststellen zu lassen, dass eine Vaterschaft nicht besteht. Das Vaterschaftsfeststellungsverfahren ist **nicht an eine Frist gebunden**. Es kann also unter Umständen noch Jahre oder Jahrzehnte nach der Geburt des Kindes stattfinden. Selbst **nach dem Tod des Mannes oder des Kindes** kann die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden.

Das **Recht zur Einleitung des Verfahrens** steht nur den Beteiligten zu. Das Jugendamt ist also eigentlich nicht befugt, gegen den Willen der Mutter eine Vaterschaftsfeststellung zu veranlassen. Bleibt die Mutter aber untätig und läuft dies den Interessen des Kindes zuwider, kann unter Umständen durch besondere gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht der Mutter eingeschränkt und für das Kind ein Pfleger bestellt werden; dieser hat dann eine Vaterschaftsfeststellung in die Wege zu leiten.

### *Anfechtung der Vaterschaft*

Steht die Vaterschaft aufgrund der Ehe des Mannes mit der Mutter oder aufgrund einer durch ihn ausgesprochenen Anerkennung zunächst fest, kann sie nachträglich angefochten werden. Auch die Anfechtung ist ein **gerichtliches Verfahren**, für das im Wesentlichen die selben Grundsätze gelten wie bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft. Es gibt aber verschiedene Unterschiede, die sehr wichtig sind:

- Zur Anfechtung der Vaterschaft sind ausschließlich die Mutter, das Kind und der bisher als Vater festgestellte Mann berechtigt. Ein Dritter kann sich also nicht ohne Mitwirkung anderer Beteiligter in ein fremdes Eltern-Kind-Verhältnis sozusagen „hineindrängen“, selbst wenn er der biologische Vater des Kindes ist. Vielmehr soll im Interesse des Kindes die tatsächliche bestehende und intakte Familie geschützt werden.

- Die Anfechtung ist **von der Einhaltung bestimmter Fristen abhängig**. Ist die Frist versäumt, kann die Vaterschaft nicht mehr angefochten werden; unabhängig von den biologischen Gegebenheiten bleibt es dann endgültig bei dem bisher festgestellten Vater-Kind-Verhältnis.

Über die **Formalitäten der Anfechtung** kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden. Wenn eine Vaterschaftsanfechtung in Frage kommt, sollte man sich also unbedingt rechtlich beraten lassen.

Die **Frist** beträgt **2 Jahre**. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Anfechtungsberechtigte von Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen, frühestens aber mit der Geburt des Kindes. Für die einzelnen Anfechtungsberechtigten kann die Frist daher zu ganz unterschiedlichen Zeiträumen laufen.

Für das Kind gilt eine wichtige Besonderheit: Solange das Kind noch minderjährig ist, kann die Anfechtung nur durch den gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Mutter) erklärt werden; es kommt dann für den Beginn der Frist auch nur auf die Kenntnis dieses gesetzlichen Vertreters an. Hat der gesetzliche Vertreter nicht angefochten, beginnt die Frist erneut, wenn das Kind volljährig geworden ist. Nunmehr kommt es auf die Kenntnis des Kindes selbst an. Hat es also schon zuvor von Umständen erfahren, die gegen die Vaterschaft sprechen, läuft die 2-jährige Frist ab dem 18. Geburtstag. Werden dem Kind solche Umstände erst später bekannt, läuft die Frist ab diesem späteren Zeitpunkt.

## *Wie ermittelt das Gericht bei der Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse?*

Die biologische Abstammung eines Kindes kann mit den heute zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden (Blutgruppengutachten oder **DNA-Analyse**; sog. „genetischer Fingerabdruck“) in praktisch allen vorkommenden Fällen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nur in Ausnahmefällen wird ein Gericht daher Nachforschungen anstellen müssen über das Sexualleben der Mutter oder sonstiger Beteiligter während der sog. „gesetzlichen Empfängniszeit“, also des für die Zeugung des Kindes in Frage kommenden Zeitraums.

## *Wirkungen der gesetzlichen Vaterschaftsfeststellung*

Die Feststellung der Vaterschaft wirkt, wie die Juristen sagen, **„für und gegen alle“**. Das heißt, dass sie allgemein, also für alle denkbaren rechtlichen Beziehungen und gegenüber jedermann feststeht und nicht etwa immer wieder neu geprüft werden muss oder in Frage gestellt werden darf. Es gibt dazu nur wenige und seltene Ausnahmen, nämlich in solchen Fällen, in denen es allein auf die biologische Abstammung ankommen kann. Dies gilt etwa für das gesetzliche Verbot der Ehe zwischen Verwandten oder für die Strafbarkeit des Beischlafs unter Verwandten.

Erst ab endgültiger (rechtskräftiger) gerichtlicher Feststellung darf geltend gemacht werden, dass jemand der Vater eines Kindes sei. Insbesondere kann vorher noch kein Unterhalt für das Kind eingeklagt werden. Das Gesetz sieht aber verschiedene Möglichkeiten vor, um den möglichen Unterhaltsanspruch schon während des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens zu sichern.

## *Wer gilt als Vater, wenn ein Kind kurz vor oder kurz nach einer Ehescheidung geboren worden ist?*

### Beispiel:

Das Ehepaar Anton und Bärbel lebt getrennt. Die Scheidung ist beantragt. Noch ehe ein Scheidungsurteil verkündet wird, bekommt Bärbel ein Kind von ihrem neuen Lebensgefährten Fritz. Wer ist nach dem Gesetz der Vater des Kindes?

Eigentlich gilt nach dem Gesetz der Ehemann Anton als Vater, weil er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war. Es müsste also zuerst eine Vaterschaftsanfechtung durchgeführt werden, bevor Fritz auch rechtlich zum Vater werden könnte. Bei dieser Rechtslage verbleibt es auch, wenn ein Scheidungsverfahren überhaupt noch nicht in Gang gesetzt worden ist. War die Scheidung dagegen – wie hier – bereits beantragt, gilt eine Sonderregelung: Der eigentliche Vater – hier Fritz – kann die Vaterschaft unmittelbar anerkennen, wenn dies innerhalb eines Jahres nach der Scheidung geschieht und Mutter und früherer Ehemann dem zustimmen.

### Abwandlung:

Wie wäre es, wenn das Kind kurz nach dem Scheidungsurteil geboren wird?

Ist die Scheidung bereits wirksam, gilt der frühere Ehemann nicht mehr als Vater, weil er ja zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter nicht mehr verheiratet war. Wenn die Vaterschaft in einem solchen Fall nicht anerkannt wird, kann sie gerichtlich festgestellt werden.

Als Zeitpunkt der Scheidung gilt dabei immer die Rechtskraft des Scheidungsurteils. Das Scheidungsurteil wird rechtskräftig, wenn die beteiligten Eheleute auf Rechtsmittel verzichten oder wenn sie bis zum Ablauf der Frist kein Rechtsmittel eingelegt haben. Die Rechtskraft und Wirksamkeit der Scheidung kann also – beim vorherigen Verzicht – mit der Verkündung des Urteils zeitlich zusammenfallen; sie kann aber unter Umständen auch erst erhebliche Zeit später eintreten. Wenn es auf das Datum ankommt, sollten Sie die Frage anwaltlich abklären lassen.

# Namensrecht

## *Welchen Vornamen bekommt das Kind?*

Das **Recht, den Vornamen eines neugeborenen Kindes auszuwählen**, ist **Teil der elterlichen Sorge**. Die Wahl ist also von den Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil zu treffen. Der oder die gewählten Vornamen werden dem Standesamt mitgeteilt und dort in das Geburtenbuch eingetragen. Mit der Eintragung wird die Namenswahl in aller Regel unabänderlich. Die Mitteilung an das Standesamt soll binnen einer Woche, spätestens aber binnen eines Monats vorgenommen werden.

Hat ein Elternteil den anderen bei der Auswahl des Namens übergeben, kann die Eintragung beim Standesamt nachträglich noch berichtigt werden. Können sich die sorgeberechtigten Eltern nicht einigen, so muss das Familiengericht auf Antrag einem von ihnen die Entscheidung übertragen.

Bei der Auswahl der Vornamen besteht einerseits ein weiter Spielraum. Andererseits sind auch bestimmte Grenzen zu beachten. In den letzten Jahren sind zunehmend auch Namen üblich geworden, die aus fremden Kulturkreisen stammen. Es wurden auch Neuschöpfungen wie etwa „Monja“ oder „Pumuckl“ zugelassen.

Namen müssen aber das **Geschlecht ihres Trägers erkennbar machen**. Dies kann es im Einzelfall – gerade bei ausländischen Namen – erforderlich machen, einen weiteren Vornamen mit eindeutiger Geschlechtszuordnung beizufügen. Gemäß althergebrachter Übung kann einem Jungen – neben einem männlichen Vornamen – aus religiösen Gründen auch der Beiname Maria erteilt werden.

Aus gutem Grund verboten sind Namensschöpfungen, die anstößig oder herabsetzend wirken, zu Spott herausfordern könnten oder sonst ungeeignet sind – wie etwa „Grammophon“ oder „Verleihnix“. Auch solche Bezeichnungen, die allgemein nur als Nachnamen gebräuchlich sind, können nur im Ausnahmefall – und dann nur in Verbindung

mit einem eindeutigen Vornamen – verwendet werden. Nicht möglich ist es, den Namen seines Kindes durch Beifügung von Adelsbezeichnungen wie „Lord“ oder „Prinz“ aufzuwerten.

Es darf auch nicht eine beliebige **Vielzahl von Vornamen** auf ein Kind aufgehäuft werden. Die Grenze des noch Zulässigen könnte ungefähr bei sieben Vornamen zu ziehen sein. Der sog. Rufname muss nicht förmlich festgelegt werden. Er kann aus mehreren Vornamen frei ausgewählt werden. Geschwister müssen sich durch ihre Vornamen unterscheiden.

### *Und welchen Nachnamen hat das Kind?*

Je nachdem, welchen Namen die Eltern führen und ob sie miteinander verheiratet sind, können sich für den Nachnamen des Kindes in begrenztem Umfang **Wahlmöglichkeiten** ergeben. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im Wesentlichen in den **§§ 1616 bis 1618 BGB**.

Der Nachname ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind und sich dabei für die gemeinsame Führung eines Ehenamens entschieden haben. Dieser **Ehename** wird dann automatisch auch Geburtsname des Kindes.

Haben die miteinander verheirateten Eltern keinen Ehenamen angenommen, sondern von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch nach der Eheschließung ihre vorherigen Namen zu behalten, bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, ob das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters als Geburtsnamen tragen soll. Diese Regelung gilt auch für nicht miteinander verheiratete Eltern, die durch eine sog. Sorgeerklärung die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam übernommen haben. Ein aus den Namen beider Eltern gebildeter **Doppelnamen** kann nicht gewählt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Können sich in diesen Fällen die zur Namensbestimmung berufenen Eltern nicht einigen, muss das Familiengericht eingreifen. Es über-

trägt das Namensbestimmungsrecht einem der beiden Elternteile. Macht dieser von seiner Befugnis keinen Gebrauch, erhält das Kind letztlich dessen Namen.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und steht einem von ihnen – in der Regel der Mutter – die elterliche Sorge alleine zu, erhält das Kind zumindest vorläufig den Namen dieses sorgeberechtigten Elternteils. Im allseitigen Einverständnis kann aber auch der Name des anderen Elternteils erteilt werden.

Die in allen diesen Fällen für die Bestimmung des Namens maßgeblichen Umstände können sich auch **nachträglich ändern**. So kann es auch noch später zur Begründung des gemeinsamen Sorgerechts kommen. Die Eltern können sich auch noch nachträglich dazu entschließen, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen; unter besonderen Umständen kann sich auch der früher ausgewählte Ehepartner oder der zum Geburtsnamen des Kindes bestimmte Familienname eines Elternteils später ändern. Es kann schließlich sein, dass die Vaterschaft des Mannes, dessen Familienname zum Geburtsnamen des Kindes geworden ist, nachträglich mit Erfolg angefochten wird. Alle genannten Ereignisse können auch eine Änderung im Nachnamen des Kindes nach sich ziehen; erforderlich ist dazu jeweils, dass sich die Beteiligten über die Namensänderung des Kindes einig sind und entsprechende Erklärungen gegenüber dem Standesamt abgeben. Die Änderung des Ehenamens der Eltern kann sich in dieser Weise sogar auf ein Kind auswirken, das seinerseits schon verheiratet ist.

### ***Namensänderungen nach Trennung und Wiederverheiratung der Eltern***

#### Beispiel:

Die Ehe von Stefan und Stefanie Schmidt ist geschieden worden. Die Tochter Sophie bleibt bei Stefanie, der auch die alleinige elterliche Sorge zugesprochen worden ist. Stefanie heiratet bald ihren neuen Partner Martin und führt nun dessen Nachnamen Müller. Beide bekommen weitere Kinder. Sophie, die weiterhin ihren

Geburtsnamen Schmidt trägt, fühlt sich deshalb aus ihrer neuen Familie ausgeschlossen. In der Schule fällt sie immer wieder durch diese Namensverschiedenheit auf, was sie als peinlich empfindet. Sophie und ihre Mutter Stefanie wünschen sich deshalb, dass auch das Kind den Nachnamen Müller annehmen kann.

Für solche Fälle sieht § 1618 BGB die rechtliche Möglichkeit der sog. „**Einbenennung**“ vor. Der Elternteil, dem das alleinige Sorgerecht zusteht, und sein neuer Ehegatte können dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch voranstellen oder anfügen, so dass Sophie dann Müller-Schmidt oder Schmidt-Müller heißen würde.

Erforderlich sind die Einwilligung des Kindes, wenn es mindestens 5 Jahre alt ist, **sowie die Einwilligung des anderen Elternteils** – hier des Vaters –, dessen Nachname zurücktritt. Dieser wird seine Einwilligung vielleicht eher erteilen, wenn sein Name erhalten bleibt und der „neue“ Name nur als Begleitname dazu kommen soll. Verweigert der andere Elternteil die Einwilligung, kann diese auf Antrag an seiner Stelle auch vom Familiengericht erteilt werden.

Das Gericht hat bei dieser Ersetzung der Einwilligung zu prüfen, ob die Namensänderung zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist. Die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der namentlichen Bindungen zum anderen Elternteil sind damit eher streng. Es müssen **triftige Gründe** vorliegen; durch den Namensunterschied müssen sich außerordentliche Belastungen für das Kind ergeben. Dabei ist zu sehen, dass die Namensgleichheit angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des neuen Namensrechts heute nicht mehr so wichtig ist wie früher. Zur Vorsicht mahnt auch die Überlegung, dass die neue Ehe ebenfalls scheitern und das Kind dann mit dem vorschnell angenommenen Namen alleine stehen könnte.

In Sophies Fall käme es also darauf an, wie schwerwiegend sich die Belastungen durch die Namensungleichheit nach den konkreten Umständen darstellen.

## *Gibt es sonstige Möglichkeiten, einen Vor- oder Nachnamen zu ändern?*

In besonderen Fällen können Vor- oder Nachnamen gemäß den Bestimmungen des **Namensänderungsgesetzes** auch durch **Verwaltungsentscheidung** geändert werden. Es muss dabei ein „**wichtiger Grund**“ für die erstrebte Änderung vorliegen. Diese Möglichkeit der Namensänderung hat daher nur **Ausnahmecharakter**. Die Interessen des Einzelnen müssen jeweils mit dem öffentlichen Interesse am Fortbestand der einmal festgelegten Namen abgewogen werden.

Anträge auf eine derartige Namensänderung können bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landkreise oder kreisfreie Städte) gestellt werden.

# Elterliche Sorge und Umgangsrecht

## *Eltern und Kinder im Familienverband*

### **Gemeinsam sorgen**

Elterliche Sorge ist der Begriff für die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung. Früher hieß das elterliche Gewalt. Von diesem Begriff ist das Gesetz in der Erkenntnis abgerückt, dass das **Kind** nicht mehr Objekt elterlicher (und staatlicher) Fürsorge **ist**, sondern **Träger eigener Rechte und Pflichten**. Die Eltern sollen in Ausübung der elterlichen Sorge das Kind in seinen individuellen Fähigkeiten fördern und durch ihre Erziehung zur Verantwortlichkeit leiten. Der Begriff des **Kindeswohls** ist nicht einfach zu definieren. Die **Kinderrechtskonvention der UNO** beschreibt Grundbedürfnisse des Kindes. Dazu gehören etwa:

- Liebe, Akzeptanz, Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit
- Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung
- Schutz vor Misshandlung und Ausbeutung

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes schon lange beigetreten. Mit der Kindschaftsrechtsreform vom 1. Juli 1998 ist dieses Abkommen noch weiter umgesetzt worden.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, üben sie die elterliche Sorge für ihr Kind von dessen Geburt an gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Sie kann mit dem Vater aber eine **Sorgeerklärung** abgeben,

um in gleicher Weise wie miteinander verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben.

Dies kann, wie die Anerkennung der Vaterschaft, schon vor der Geburt des Kindes geschehen. Immer muss die Elternschaft aber feststehen. Die Erklärungen beider Elternteile müssen vom Notar oder vom Jugendamt beurkundet werden. Solange die Eltern zusammenleben, bleibt es bei der gemeinsamen Sorge. Im Falle der Trennung können sie – wie miteinander verheiratete Eltern – es weiterhin dabei belassen oder beantragen, die elterliche Sorge in anderer Weise zu regeln.

### *Was gehört zur elterlichen Sorge?*

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Sorge für die Person (**Personensorge**) und das Vermögen (**Vermögenssorge**) des Kindes. Die elterliche Sorge beschreibt zunächst das Verhältnis der Eltern zu ihrem Kind. Sollen dessen Rechtsbeziehungen zu anderen Personen geregelt werden, handeln die Eltern für das Kind. Dies nennt man die **gesetzliche Vertretung**.

#### Beispiel:

Stefan und Stefanie sind Eltern geworden. Ihre Tochter heißt Sophie. Die jungen Eltern bringen ihr Kind regelmäßig zu den kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Das ist die Ausübung der elterlichen Sorge in Form der Gesundheitsfürsorge für das Kind. Mit dem Arzt schließen sie namens des Kindes einen Behandlungsvertrag. Dabei handeln sie als dessen gesetzliche Vertreter im Rahmen der Personensorge.

#### Weiteres Beispiel:

Sophies Großvater ist sehr stolz auf seine Enkeltochter und will ihr eine gute Ausbildung sichern. Daher schenkt er ihr anlässlich der Geburt 50.000 DM. Stefan und Stefanie beschließen, dieses Geld in einer Ausbildungsversicherung anzulegen. Sie üben hierbei die Vermögenssorge für ihre Tochter aus. Bei der Annahme des Geldes vom Großvater und wenn sie später den Versicherungsvertrag unterschreiben, handeln sie als gesetzliche Vertreter von Sophie im Rahmen der Vermögenssorge.

## **Manchmal können sich auch die beiden Bereiche überschneiden.**

### Beispiel:

Die mit dem Kind vorgenommene Berufswahl gehört zur Personensorge. Die Anlage eines Teils der Ausbildungsvergütung in einem Sparvertrag (Stichwort: vermögenswirksame Leistungen) wäre Vermögenssorge.

## **Personensorge**

Wichtige Anwendungsbereiche der Personensorge sind die Pflege, die Gesundheitsfürsorge, die Erziehung – dazu gehört auch die Vermittlung religiöser und weltanschaulicher Werte –, die Beaufsichtigung des Kindes oder die schon genannte Berufsausbildung. Die Eltern bestimmen unter anderem auch, mit wem das Kind Umgang haben darf. Ihr Handeln orientiert sich an der Entwicklung des Kindes. Ihre Erziehung bezieht das Kind ein. Ein typisches Beispiel für die **Einbeziehung des Kindes** bei der Ausübung der elterlichen Sorge ist die Berufswahl. Bei diesem entscheidenden Schritt für das Kind sollen die Eltern auf die Eignung und die Neigungen des Kindes Rücksicht nehmen. Um Aufschluss hierüber zu erhalten, sollen sie neben dem Kind nötigenfalls auch andere Personen, insbesondere Lehrer befragen.

**Eltern wissen selbst am besten, was für ihr Kind gut ist.** Daher legen sie miteinander die Erziehungsgrundsätze fest. Solange sie dabei dem Wohl des Kindes in vertretbarer Weise genügen, sind ihre Entscheidungen und Maßnahmen allseits verbindlich. Von den Eltern wird verlangt, dass sie die **Erziehungsverantwortung selbständig** wahrnehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie sich einigen. Ausnahmsweise, wenn es um eine Angelegenheit geht, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, können sie – ohne dass sie getrennt leben müssen – das Familiengericht anrufen. Auch dieses wird dann aber nicht anordnen, was geschehen soll, sondern nur den Elternteil bestimmen, der allein entscheidet.

### Beispiel:

Als Sophie ihrem Vater das erste Lied vorsingt, das sie im Kindergarten gelernt hat, ist Stefan von den musischen Fähigkeiten seiner Tochter so angetan, dass er diese sogleich zum Violinenunterricht anmelden will. Stefanie meint, das Kind

würde überfordert, außerdem genüge zunächst die musikalische Früherziehung im Kindergarten. Ein Streit droht.

#### Abwandlung:

Stefan sieht eine große Karriere bevorstehen und möchte, dass seine Tochter in einem Musikinternat erzogen wird.

Sicher ist es wichtig, dass das Kind auch in musischen Belangen gefördert wird. Solange dies sich aber nur auf die Freizeitgestaltung bezieht und jederzeit eine andere Entscheidung getroffen werden kann, ist die Angelegenheit nicht von erheblicher Bedeutung. Im abgewandelten Beispiel ist dies anders. Hier würde erheblich in das Leben des Kindes eingegriffen. Es müsste außerhalb des Familienverbandes leben. Bezüglich der Schulausbildung würde eine Weichenstellung getroffen.

## Vermögenssorge

Die Eltern sind auch bei der Wahrnehmung der Vermögenssorge weitgehend frei. Geld des Kindes ist wirtschaftlich anzulegen. In welcher Form dies geschieht, entscheiden die Eltern, die diesbezüglich geringeren Beschränkungen als ein Vormund oder Betreuer unterliegen.

Gehen die Eltern Verbindlichkeiten für das Kind ein, ist dieses neuerdings davor geschützt, bei Volljährigkeit einen unübersehbaren Schuldenberg vorzufinden. **Die Haftung des Kindes beschränkt sich grundsätzlich auf das Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit noch vorhanden ist.**

#### Beispiel:

Stefan und Stefanie investieren das Geld, das Sophie vom Großvater erhalten hat, zum Teil in einer Ausbildungsversicherung, zum Teil zahlen sie eine Eigentumswohnung an. Die Aufbringung der Zinsen für den noch aufgenommenen Kredit gelingt nicht wie vorgesehen.

Wären bei Volljährigkeit auf diese Weise Schulden aufgelaufen, hätte das Kind im Beispielfall zwar nicht nur die Eigentumswohnung zu deren Deckung einzusetzen, sondern auch das in die Ausbildungsversicherung investierte Vermögen. Würden diese Mittel nicht ausreichen, bräuchte es aber nicht den Rest aus ab Volljährigkeit erworbenem Vermögen aufzubringen, sondern wäre schuldenfrei. Unter bestimmten Umständen gelten hier aber Besonderheiten. Bei Fällen dieser Art sollte das volljährig werdende Kind unbedingt Rechtsrat einholen.

Besteht die **Gefahr**, dass die Eltern mit dem **Vermögen** des Kindes nicht verantwortungsvoll umgehen, kann das Familiengericht zu **Aufsichtsmitteln** greifen, etwa die Eltern Rechenschaft legen lassen, die Anlage des Vermögens in bestimmter Weise anordnen oder Sicherungsmaßnahmen treffen, beispielsweise von den Eltern Sicherheitsleistung verlangen.

### *Eltern dürfen aber nicht alles und müssen manchmal fragen*

In der Wahl der Mittel zur Ausübung der elterlichen Sorge und deren Anwendung sind die Eltern grundsätzlich frei. Es wird nicht verlangt, dass sie pädagogisches Expertenwissen haben und anwenden, obwohl die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nicht immer einfach ist. Wichtige Grenzen sind:

Eltern dürfen bei der Erziehung keine Gewalt anwenden. Seit November 2000 steht im Gesetz: „**Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung**“.

Dieser Satz verdeutlicht, dass das Kind als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen kann. Eltern dürfen auch nicht einfach sagen, bei ihrem Kind sei eine gewaltfreie Erziehung nicht möglich, und sich so einfach über alles hinwegsetzen. Sie müssen sich vielmehr bewusst machen, dass die gewaltfreie Erziehung um des einzelnen Kindes willen vom Gesetzgeber festgeschrieben worden ist und dass sie ohne Ausnahme verpflichtet sind, das Gesetz zu beachten und so die Würde des Kindes und sein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten.

Zur Verdeutlichung heißt es weiter im Gesetz: „**Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig**“.

Jede **Körperstrafe** bedeutet für das Kind eine **Demütigung** und ist deshalb kein vertretbares Erziehungsmittel. Auch der Schlag auf den Po oder auf die Finger darf nicht sein. Eltern müssen lernen: **Es gibt kein elterliches Züchtigungsrecht!**

Auch seelische Verletzungen dürfen keinen Raum in der Erziehung haben. Unzulässig sind deshalb z.B.: Kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen, etwa das Bloßstellen vor Freunden, verbale Aggressionen, z.B. eine wiederholte sarkastische Kritik.

Auch Gleichgültigkeit oder Gefühlskälte, Abweisung und Liebesentzug im Umgang mit dem Kind können das Selbstwertgefühl eines Kindes beeinträchtigen und damit seelische Verletzungen verursachen.

Eltern sollen in ihrer Erziehungspraxis viel stärker von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Vorbild, Lob, Erklären und Verständnis auf das Kind einzuwirken. Sie sollen so mit ihren Kindern umgehen, dass ausweglos erscheinende Situationen, die nicht selten Auslöser von Gewalt sind, gar nicht erst entstehen. Wichtig sind eine einfühlsame gute Kommunikation miteinander, das Aufstellen und Einhalten von Regeln im Verhalten und im Tagesablauf, das Setzen von Grenzen, an denen sich Kinder orientieren können, und Konsequenz. Sind dann doch einmal Sanktionen notwendig, kommen etwa in Betracht: Kürzung des Taschengeldes, Fernsehverbot, Ausgehverbot. Wird von Eltern gegen das Gebot der gewaltfreien Erziehung verstoßen, soll ihnen zunächst einmal bewusst werden, dass sie falsch gehandelt haben, sie sollten für sich und für ihr künftiges Verhalten daraus Konsequenzen ziehen. Ziel ist es nicht, Eltern zu kriminalisieren. Allerdings kann es, wenngleich vorrangig mit dem Gesetz Bewusstseinsbildung und Hilfe für die Eltern beabsichtigt ist, auch zu familiengerichtlichen Maßnahmen und unter Umständen auch zu Strafverfahren kommen.

Im Bereich der Personensorge unterliegen die Eltern nur zwei gesetzlich konkretisierten Beschränkungen. Sie können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Nur mit Genehmigung des Familiengerichts dürfen sie das Kind in einer Weise unterbringen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist.

Im Bereich der Vermögenssorge kommt es häufiger vor, dass die Eltern für ihr Kind nicht selbst handeln dürfen oder ihr Handeln vom Familiengericht genehmigt werden muss.

### Beispiel:

Stefan und Stefanie mussten, als sie die im vorangegangenen Beispiel erwähnte Eigentumswohnung für Sophie kauften, den Vertrag dem Familiengericht zur Genehmigung vorlegen.

Schließen Eltern für das Kind bspw. einen Grundstückskaufvertrag, bedarf es zu dessen Wirksamkeit der familiengerichtlichen Genehmigung. Bei verschiedenen anderen Verträgen ist dies ebenso. Ist der andere Vertragspartner mit einem Elternteil in gerader Linie verwandt, (z.B. Eltern oder ein weiteres Kind), können die Eltern das Kind nicht vertreten. In einem solchen Fall muss ein **Ergänzungspfleger** bestellt werden. Schließlich dürfen die Eltern aus dem Kindesvermögen keine größeren Schenkungen machen und nicht ohne weiteres für das Kind eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlagen oder auf ein Pflichtteilsrecht verzichten.

### *Auch Kinder haben Pflichten*

Die Beziehung zwischen Eltern und Kind beruht auf gegenseitiger **Beistandschaft und Rücksicht**. Die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben bedeutet oft auch Beschränkung und Zurückstellung persönlicher Interessen.

### Beispiel:

Das Kind hat eine Ausbildung aufgenommen und erhält von den Eltern Unterhalt. In Anbetracht der hervorragenden Freizeitmöglichkeiten am Ort verstreicht die Zeit viel zu schnell. Die Eltern mahnen das Kind zu mehr Fleiß. Dieses erwidert, durch Theorie könne man keine Lebenserfahrung sammeln. Die Rücksichtnahme, die das Kind den Eltern schuldet, gebietet es, eine Ausbildung zügig und nach Erfolg strebend zu absolvieren.

Rücksicht ist aber auch im Alltag der Familie verlangt. So sind minderjährige Kinder sogar von Gesetzes wegen zur Mithilfe im Haushalt verpflichtet. Art und Umfang richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Abstrakte Festlegungen – etwa in Stunden berechnet – sind nicht möglich. Klar ist aber, dass Kinder sich nicht einfach „bedienen“ lassen dürfen, erst recht nicht, wenn beide Eltern berufstätig sind.

### Beispiel:

Stefanie und Stefan möchten, dass ihre Kinder sich an der Küchenarbeit beteiligen. Sophie soll nach dem Abendessen den Tisch abräumen, ihr Bruder Sebastian soll das Ausräumen der Spülmaschine übernehmen. Sophie und Sebastian motzen und meinen, dies sei verbotene Kinderarbeit. Sophie und Sebastian irren. Die Eltern können dem Kind in angemessenem Umfang die Verrichtung von Aufgaben im Haushalt oder im Geschäftsbetrieb übertragen.

### *Was ist wenn?*

Das Gesetz hat **Vorsorge** getroffen, falls ein Elternteil die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann oder darf. So eine Situation kann eintreten, weil

- dieser infolge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit geschäftsunfähig wird und dieser Zustand nicht nur vorübergehend ist,
- auf längere Zeit tatsächlich verhindert ist, z.B. weil eine lange Freiheitsstrafe verbüßen muss,
- verstorben oder für tot erklärt worden ist,
- oder ihm das Familiengericht die elterliche Sorge ganz oder in Teilen entzogen hat.

Welche Folge sich daran anschließt, hängt von der bis dahin bestehenden Form der elterlichen Sorge ab. Bei gemeinsamer Sorge übt der andere Elternteil ohne Weiteres künftig die elterliche Sorge allein aus. War der betreffende Elternteil allein sorgeberechtigt, kann dem anderen Elternteil die elterliche Sorge vom Familiengericht übertragen werden.

### *Elterliche Sorge und Haftung - Wichtige Altersgrenzen*

„Kleine Kinder kleine Sorgen, große Kinder große Sorgen“ sagt ein Sprichwort.

Ein Kind ist **vor Vollendung des siebten Lebensjahres geschäftsunfähig**. Von ihm selbst getätigte Geschäfte sind nichtig. Es muss also immer gesetzlich vertreten werden. Das Kind, welches das **siebte**

**Lebensjahr** vollendet hat, ist, **bis** es mit **achtzehn** Jahren volljährig wird, **beschränkt geschäftsfähig**. Ab diesem Zeitpunkt sind von ihm eingegangene Verpflichtungen „schwebend“ (vorläufig) unwirksam. Die Eltern müssen das Geschäft noch genehmigen, sonst kommt es nicht zustande.

Eine Ausnahme gilt außer bei den rechtlich lediglich vorteilhaften Willenserklärungen (z.B. bei Schenkungen an den Minderjährigen) im Anwendungsbereich des sogenannten „Taschengeldparagraphen“. Über sein Taschengeld kann das Kind frei verfügen, es sei denn, die Eltern haben ihm Beschränkungen auferlegt. Weitere Besonderheiten gelten insbesondere für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit, wenn die Eltern dazu ermächtigt haben.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haftet es grundsätzlich nicht, wenn es noch nicht sieben Jahre alt ist, ab diesem Alter nur, wenn es die nötige Einsicht hat. Die Eltern müssen aber das Kind so beaufsichtigen, dass sie eine schädigende Handlung möglichst verhindern können, sonst müssen sie für den Schaden wegen Verletzung ihrer **Aufsichtspflicht** einstehen. Bei eventuell drohenden Schadensersatzansprüchen sollte anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Schadensersatzpflicht für schädigende Handlungen ist zu unterscheiden von der **strafrechtlichen Verantwortlichkeit** des Kindes. Diese **beginnt im Alter von vierzehn Jahren** und setzt voraus, dass das Kind nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Kann das Kind, weil es noch nicht alt genug oder nach seiner Entwicklung noch nicht strafmündig ist, nicht bestraft werden, können Maßnahmen der Jugendhilfe ergriffen werden. Das Familiengericht kann nötigenfalls auch eine Unterbringung anordnen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist. In solchen Situationen ist die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung der Eltern wichtig.

## *Eltern bleiben Eltern*

### *Eltern und Kinder in der getrennten Familie*

#### **Die Regelung der elterlichen Sorge nach der Trennung der Eltern**

Angesichts hoher Scheidungszahlen

– im Jahre 1997 wurden in Deutschland rund 422.000 Ehen geschlossen und rund 187.000 Ehen geschieden, wobei in mehr als der Hälfte der Scheidungsfälle der letzten Jahre minderjährige Kinder betroffen waren –

und einer Vielzahl sich trennender nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern hätte ein Kindschaftsrecht, das sich weiterhin (nur) am (brüchig gewordenen) „Leitbild der bürgerlichen Normalfamilie“

– lebenslang geführte (Hausfrauen-) Ehe und nur dort hervorgegangene Kinder –

orientieren würde, weder den gesellschaftlichen Realitäten, noch den Bedürfnissen der in anderen Lebensverhältnissen aufwachsenden Kinder genügt. Mit dem neuen Kindschaftsrecht ist für den Fall der Trennung gemeinsam sorgender Eltern ein Modell geschaffen worden, das dem Kind unter den Bedingungen der Trennung beide Eltern als „**sozialen Bezugspunkt**“ belässt.

Es ist nämlich eine anerkannte Tatsache, dass Kinder **auch nach Trennung und Scheidung beide Elternteile** behalten wollen. Viele Eltern wollen außerdem auch in dieser Situation ihre elterliche Verantwortung zum Wohle des Kindes wahrnehmen, diesem **Bindungssicherheit** gewähren, um so ihrem Kind **bestmögliche Entwicklungschancen** zu geben. Die Rechte des Kindes sowie die **elterliche Autonomie** sind deswegen gestärkt worden. Die **gemeinsame Sorge besteht** – angepasst an die geänderten tatsächlichen Umstände – **grundsätzlich fort**. Nur **auf Antrag** eines oder beider Elternteile kann das Familiengericht bereits nach der Trennung eine **andere Regelung** treffen.

Die Alleinsorge kann insgesamt oder in einem Teilbereich angeordnet werden. Ein **übereinstimmender Vorschlag** der Eltern **bindet** das **Familiengericht**, es sei denn, das betroffene, schon 14-jährige Kind widerspricht. Ist der andere Elternteil mit der Anordnung der Alleinsorge nicht einverstanden, prüft das Familiengericht, ob die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den antragsstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Ist dies nicht der Fall, belässt es das Familiengericht bei der gemeinsamen Sorge. In großer Zahl wird inzwischen nach der Scheidung die gemeinsame Sorge beibehalten.

Das Familiengericht kann schon **zur Vorbereitung der Trennung** angerufen werden. Wenn sich die Eltern über den künftigen Aufenthalt der Kinder nicht einigen können, empfiehlt es sich, **vorab das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu regeln**. Dem Elternteil, der die Trennung herbeiführen und die Kinder mitnehmen will, ist dazu zu raten, weil er ansonsten widerrechtlich das Sorgerecht des Anderen bricht und auf dessen Antrag mit der Rückführung der Kinder rechnen muss.

Es liegt auf der Hand, dass es Eltern unter den Bedingungen der Trennung nicht leicht fällt, in allen Belangen des Kindes gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Das liegt an tatsächlichen Erschwernissen, aber auch an nicht bewältigten Konflikten aus der gescheiterten Beziehung. Das Gesetz bietet deswegen den Eltern ein **Modell** an, das nicht die Einigkeit in allen Belangen voraussetzt. Es lässt einen **Grundkonsens über die Erziehungsmaximen** genügen, bestimmt eine **gesetzliche Rollenverteilung** und gibt **Regeln**, wie bei aufkommenden Differenzen zu verfahren ist.

#### Beispiel:

Anton und Bärbel sind gerade geschieden worden und haben sich für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge entschieden. Ihre beiden neun und vierzehnjährigen Kinder Max und Moritz leben bei der Mutter. Max wechselt im nächsten Schuljahr in die weiterführende Schule. Moritz meint, er sei alt genug zu entscheiden, welche Kinofilme er sich ansieht, weshalb er sich für heute abend einen Film ausgesucht habe, der erst ab achtzehn Jahren freigegeben ist. Müssen die Eltern beide Fragen gemeinsam entscheiden?

Welche Schullaufbahn ein Kind einschlägt, ist eine **Angelegenheit von erheblicher Bedeutung**. Es ist eine grundlegende Entscheidung, die auf die Entwicklung des Kindes schwer abzuändernde Auswirkung hat. Solche Angelegenheiten gibt es in allen Bereichen der Personen- und Vermögenssorge.

### Weitere Beispiele:

- die Entscheidung über die Berufsausbildung
- die Einwilligung in eine Operation oder in die Behandlung einer schweren Erkrankung
- Grundfragen der religiösen Erziehung
- die Grundregelung, mit wem das Kind regelmäßig Umgang hat
- der Aufenthalt des Kindes

Die **Eltern müssen sich** in Angelegenheiten solcher Art **verständigen**. In Notsituationen darf aber jeder Elternteil allein entscheiden. Ist zu erwarten, dass sich Eltern nur in einer einzelnen Angelegenheit oder Angelegenheiten von bestimmter Art einigen können, braucht deswegen die gemeinsame Sorge nicht ausgeschlossen zu werden. Entweder kann einem Elternteil die Entscheidung eines Einzelfalls oder der entsprechende Teilbereich der elterlichen Sorge übertragen werden. Meist geschieht dies hinsichtlich des Rechts, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Gesetzlich geregelt ist auch, dass der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, allein den Unterhaltsprozess führen kann, falls es wegen des Kindesunterhalts zum Streit kommt.

Ob Moritz einen bestimmten Kinofilm sehen darf und wann er abends zu Hause sein muss, betrifft hingegen eine **Angelegenheit des täglichen Lebens**. Hierüber **entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält**.

### Weitere Alltagsangelegenheiten wären etwa:

- Behandlung leichterer Erkrankungen oder übliche Vorsorgeuntersuchungen
- weniger wichtige Wahl im Rahmen der Schulausbildung, wie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder die Mitwirkung im Schulchor
- Urlaubsgestaltung im Rahmen des Üblichen
- Verbot des Umgangs mit einem unerwünschten Freund
- Aushändigung des Taschengeldes

Der **umgangsberechtigte Elternteil** darf während des Umgangs in **Fragen der tatsächlichen Betreuung** allein entscheiden. Anton müsste also nicht bei Bärbel anfragen, was er Moritz erlauben darf. Das gilt auch dann, wenn der betreuende Elternteil die Alleinsorge ausübt. Ganz ist der getrennte Elternteil von der elterlichen Verantwortung also nicht ausgeschlossen.

# Umgangsrecht

Die **Stärkung der Rechte des Kindes** im Kindschaftsrecht äußert sich ganz besonders in dessen **Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen**. Das ansonsten weite Handlungsermessen der Eltern ist diesbezüglich beschränkt. Vater und Mutter müssen die Bindung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil fördern, deren Beeinträchtigung unterlassen und den Umgang mit dem Kind zulassen und ausüben. Angesichts dieser elterlichen Pflichten wird die **Bindungstoleranz** der Eltern zu einem wichtigen **Kriterium bei einer Regelung der elterlichen Sorge**.

Umgang ist nicht nur der persönliche Verkehr zwischen Eltern und Kind. Er kann daneben oder zur Anbahnung eines Kontaktes auch in Telefonaten, Briefen, einem Päckchen am Geburtstag oder mittels der neuen Medien stattfinden. Informiert der betreuende Elternteil über bedeutsame Angelegenheiten des Kindes, z.B. eine Erkrankung, schulische Probleme, besondere Leistungen, Termine in den Belangen des Kindes, wie Sportveranstaltung, Elternabend und ähnliches, trägt dies ebenfalls mit dazu bei, der Beziehung zwischen dem Kind und dem getrennten Elternteil eine bestmögliche Qualität zu geben.

**Weitere** Personen, nämlich Großeltern, Geschwister, der jetzige oder frühere Ehegatte eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, gehören zum Kreis der **Umgangsberechtigten**. Ob das Kind mit diesen Umgang haben darf, entscheiden aber die Eltern, im Falle der Alleinsorge der Inhaber der elterlichen Sorge. Das Familiengericht kann lediglich auf Antrag einer dieser Personen prüfen, ob die Versagung oder die Bestimmung, wie der Umgang stattfinden soll, dem Wohl des Kindes entspricht.

In der Gestaltung des Umgangs sind die Eltern grundsätzlich frei. Das Familiengericht kann aber von sich aus eine **Umgangsregelung** treffen und zu deren Durchsetzung Zwangsmittel anordnen.

Auch wenn die Eltern die Umgangsregelung selbständig vereinbaren, sollten sie auf Klarheit achten, um einen späteren Streit darüber zu vermeiden. Sie können sich hierbei nicht nur vom Familiengericht, sondern auch vom Jugendamt helfen lassen. Beachten müssen sie aber, dass nur eine gerichtliche Umgangsregelung Grundlage der Zwangsvollstreckung oder eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens sein kann, wenn es zu einem Konflikt über die Ausübung des Umgangs kommt.

Eine Umgangsregelung sollte wenigstens folgendes berücksichtigen:

- Altersentsprechende **Festlegung des Zeitraums**, in dem der Umgang stattfinden soll. Wünschenswert ist, dass beide Eltern mit dem Kind Umgang sowohl in normalen Alltagssituationen als auch an Wochenenden und in den Ferien haben, damit es nicht einen „Sonntags-“ und einen „Werktagselternteil“ gibt. Sinnvoll ist eine Regelung, ob und wie ein ausgefallener Termin nachgeholt werden soll oder wie bei besonderen Anlässen, etwa Feiertagen, Muttertag oder Geburtstagen verfahren wird.
- Vereinbarung **genauer Termine** wenigstens für die Anfangszeit oder wenn zu erwarten ist, dass eine freie Absprache nicht gelingen wird.
- Art und Weise des **Holens und Bringens** des Kindes (eventuell Benennung von dritten Personen, die dies übernehmen dürfen und Regelung von Fahrtkosten). Dazu gehört auch die Verpflichtung, das Kind bereit zu halten und heraus zu geben.

Das Familiengericht kann noch **Anordnungen** treffen, die **für die Einhaltung der beiderseitigen Wohlverhaltenspflicht** sorgen.

Dazu kann beispielsweise aufgegeben werden,

- **beiden Elternteilen**

- eine rechtzeitige Anzeige, falls ein Besuchstermin abgesagt oder verlegt werden soll;
- während des Umgangs (Holen und Bringen eingeschlossen), ein Verhalten zu zeigen, das die Persönlichkeit des anderen Elternteils achtet;
- an einer Beratung teilzunehmen;

- **dem betreuenden Elternteil**

- Maßnahmen zu unterlassen, die dazu dienen, die Fähigkeit des Kindes, das Umgangsrecht auszuüben, zu vermindern oder zu beseitigen, z.B. das Kind am Tag vor dem Umgang so spät zu Bett zu bringen, dass es am nächsten Tag übermüdet ist;
- das Kind zum angekündigten Termin (unter Berücksichtigung einer angemessenen Zeitspanne für den Fall einer nicht immer vermeidbaren Verspätung) übergabebereit zu halten;
- ohne Einvernehmen mit dem Umgangsberechtigten keine weiteren Termine zu verabreden, die das Umgangsrecht vereiteln;
- dem Kind briefliche und telefonische Kontakte zum Umgangsberechtigten zu gestatten und zu ermöglichen;

### ***Umgangsstörungen***

Wegen der Durchführung des Umgangs kommt es häufig zu erheblichen Konflikten der Eltern. Diese können auf sehr verschiedenen Ursachen beruhen. Von Missbrauchsfällen abgesehen, rühren diese in der Regel nicht aus der Beziehung zum Kind her. Sie können jedoch dessen Wohl erheblich beeinträchtigen. Die Erforschung, Aufarbeitung und Bewältigung kann unter Umständen nur mit sachverständiger Hilfe geschehen oder die Annahme von Beratung oder therapeutische Schritte erforderlich machen.

Das Familiengericht hilft mit, solche Konflikte anzugehen. Hierfür ist ein eigenes **Vermittlungsverfahren** vorgesehen, das auf Antrag eines Elternteils eingeleitet wird. In diesem Verfahren soll versucht werden, den Grund für den Umgangskonflikt in Erfahrung zu bringen. Nicht selten handelt es sich nur um Hindernisse, die bereits durch eine klarere Fassung der beiderseitigen Positionen beseitigt werden können, indem die Umgangszeiten eindeutig festgelegt, Holen und Bringen genauer geregelt oder ungünstige Zeiten erkannt und geändert werden. Eine nicht praktikable Regelung kann ersetzt oder den Beteiligten die Notwendigkeit von sozialpflegerischen, pädagogischen oder psychologischen Maßnahmen vor Augen geführt werden. Gelingt dies nicht, kann die unberechtigte Verweigerungshaltung eines Elternteils mit Zwangsmitteln gebrochen und das Umgangsrecht im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den sich verweigernden Elternteil durchgesetzt werden. Ist es zum Wohle des Kindes erforderlich, den Umgang für eine gewisse Zeit auszusetzen oder in der Form des betreuten Umgangs durchzuführen, um begleitenden Maßnahmen Raum zu geben, kann das Umgangsrecht beschränkt werden, auch wenn der umgangsberechtigte Elternteil die Störung nicht zu vertreten hat.

In der Form des betreuten Umgangs kann der Kontakt zwischen dem Kind und dem getrenntlebenden Elternteil oft noch aufrechterhalten werden, wenn ein freies Umgangsrecht nicht möglich wäre.

#### Es kommt in Betracht als Mittel

- **zur Gefahrenabwehr, wenn**
  - der Verdacht von Missbrauch oder Anwendung von Gewalt gegen das Kind durch den Umgangsberechtigten besteht,
  - zu befürchten ist, das Kind werde dem betreuenden Elternteil entzogen,
  - das Kind gegen unkontrollierte Handlungen bei psychischer Erkrankung oder Abhängigkeit geschützt werden muss und diese Gefahrenlagen in der beschützten Umgebung beherrscht werden können

- **zur Kontrolle der Elternbeziehung, wenn der umgangsberechtigte Elternteil**
  - das Kind durch Trennungs- und Partnerkonflikte massiv belastet,
  - unter Missbrauch des Umgangsrechts Einfluss auf den anderen Elternteil nehmen will,
  - die Erziehungssituation des anderen Elternteils sehr erschwert.
- **zum Aufbau einer Eltern-Kind-Beziehung, wenn**
  - lange Zeit kein Kontakt zu dem Kind bestand und eine grundlegende Entfremdung eingetreten ist, die der andere Elternteil nicht abbauen kann oder will,
  - der Kontakt von dem Kind aus irgendeinem Grund abgelehnt wird.

Über weitere Einzelheiten zum betreuten Umgang informieren die Jugendämter, die staatlichen, kirchlichen und freien Erziehungsberatungsstellen oder andere Einrichtungen, wie der Kinderschutzbund.

## **Hilfen bei der Ausgestaltung und Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts**

Hier soll nur auf solche Hilfen eingegangen werden, die im Zusammenhang mit einem familien- oder vormundschaftsgerichtlichen Verfahren stehen können. Über weitere Maßnahmen der Jugendhilfe informieren das Jugendamt oder die vorgenannten Stellen.

## *Hilfe für die Eltern*

### **Beistandschaft**

Einem alleinsorgeberechtigten, nicht mit dem anderen verheirateten Elternteil kann – schon vor der Geburt des Kindes – das Jugendamt als Beistand bestellt werden zur Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

### **Hilfen für alle Eltern**

Bereits angesprochen ist die Anrufung des Familiengerichts, wenn sich – zusammen- oder getrennt lebende – Eltern in einer erheblichen Angelegenheit des Kindes nicht einigen können. In anderen Angelegenheiten der Ausübung der Personensorge kann das Familiengericht die Eltern auf deren Antrag unterstützen.

#### Beispiel:

Bekräftigung eines Umgangsverbotes durch eine Ermahnung gegenüber dem Kind.

### **Hilfe vor Eingriff - Hilfe zur Bewältigung der Trennung**

Insbesondere bei der Bewältigung von Sorgerechtskonflikten anlässlich der Trennung und Scheidung gilt das

#### **Prinzip „Hilfe vor Eingriff.“**

Die Rechtsordnung setzt damit vermehrt auf die

#### **„Selbsteilungskräfte“**

der sich auflösenden oder aufgelösten „Kernfamilie.“

Diese Kräfte sollen aktiviert, wiederbelebt und bestärkt werden. Diesem Zwecke dient ein

#### **umfassendes gerichtsnahes Beratungskonzept,**

in das alle „professionellen Scheidungsbegleiter“ eingebunden sind.

Es erstreckt sich sowohl auf die Grundregelung, wie die elterliche Sorge nach der Trennung aussehen soll, als auch auf deren Umsetzung, etwa wegen des Umgangs mit dem getrennt lebenden Elternteil.

Das familiengerichtliche Verfahren will dazu beitragen, dass die Eltern zu einem einvernehmlichen Konzept finden. Dies kann sich auch nur auf einen Teilbereich erstrecken und wenigstens hierbei eine „strittige“ Entscheidung entbehrlich machen. **Familiengericht und Jugendamt arbeiten** zu diesem Zweck **zusammen**. Das Familiengericht ermittelt den Beratungsbedarf und weist die Eltern auf deren Notwendigkeit hin. Es verdeutlicht den Eltern auch, dass eine **unbegründete Verweigerung**, Beratung anzunehmen, nicht hingenommen zu werden braucht, sondern **bei** einer gerichtlichen **Entscheidung gewürdigt** wird. Damit für das Kind eine tragfähige Beziehung zu beiden Eltern fortbestehen kann, müssen die Eltern die Regelung zur elterlichen Sorge mittragen. Ihre Bereitschaft hierbei zeigt, wie sehr sie das Wohl des Kindes achten. Die Annahme der vom Gesetz angebotenen und geforderten Beratung kann daher Hinweis dafür sein, dass sie willens sind, den auf der Paarebene bestehenden Konflikt von der Stellung als Eltern ihres Kindes zu trennen, damit nicht auch dieses von einem Elternteil „geschieden“ werden muss.

Das Gesetz nimmt dieses Anliegen so wichtig, dass es den **Eltern** einen **Anspruch auf Beratung** gibt. Eine Entscheidung trifft das Familiengericht daher auch erst, wenn es feststellen kann, dass die Eltern ihren Konflikt nicht auf diese Weise beilegen können. Um Raum für eine Beratung zu geben, kann das Familiengericht sein Verfahren aussetzen.

## *Hilfe für das Kind*

### **Bei Trennung und Scheidung**

Nicht immer werden die Interessen des Kindes von den Eltern gewahrt. Dessen Bedürfnisse werden mitunter besonders bei der Trennung von den Eltern nicht erkannt.

#### Beispiel:

Ein Elternteil will die Scheidung, weil er sich einem anderen Partner zugewandt hat. Der als Ehegatte hiervon sehr betroffene und zutiefst verletzte Elternteil macht seine Zustimmung zur Scheidung davon abhängig, dass ihm die elterliche Sorge allein übertragen und ein Besuchsrecht mit den Kindern nicht geltend gemacht werde. Schwere Herzens stimmt der/die Trennung Wünschende zu. Die Kinder, 12 und 15 Jahre alt, sind verzweifelt.

Der einverständliche Antrag auf Übertragung der Alleinsorge ist zwar verbindlich. Sowohl das Familiengericht als auch das Jugendamt versichern sich aber, dass die Entscheidung der Eltern die Interessen der Kinder angemessen berücksichtigt. Ein – wie im Beispiel – ohne nachvollziehbare Gründe erklärter Verzicht auf ein Umgangsrecht weckt Zweifel. Das **Kind hat** außerdem ab dem vierzehnten Lebensjahr ein **eigenes Widerspruchs- und Beschwerde-recht**. Macht es davon Gebrauch, wird ohne Bindung an den elterlichen Willen nur nach Kindeswohlkriterien entschieden.

Die **Anhörung des Kindes** ist ein wichtiges **Mittel**, um diesem Gelegenheit zu geben, seine **Rechte, Bedürfnisse und Ansichten ins familiengerichtliche Verfahren einzubringen**. Daher ist ein Kind etwa ab dem dritten Lebensjahr anzuhören, wobei sich das Familiengericht bei der Ausgestaltung der Anhörung am Alter und der Entwicklung des Kindes orientiert. Die oft gehörte Befürchtung, das Kind werde hierdurch belastet, lässt sich nicht allgemein bestätigen. Im Gegenteil zeigt die Praxis, dass die meisten Kinder mit großem Ernst und in Sorge um die Familie ihren Beitrag leisten wollen. Auch das Jugendamt wird – selbst wenn die Eltern eine Beratung ablehnen sollten – die Kinder anhören. **Geht es um den Umgang, hat auch das Kind Anspruch auf die Beratung und Unterstützung des Jugendamts.**

## **In anderen Notlagen**

In nicht wenigen Familien kommt es zu Gewalthandlungen gegen Kinder. Oft nehmen Kinder echte oder vermeintliche Konflikte zum Anlass, die Familie zu verlassen und müssen erkennen, dass sie in der Situation, in die sie durch einen solchen Schritt gelangt sind, Hilfe brauchen. Dann können sie das Jugendamt um **Inobhutnahme** bitten. Dieses sorgt für eine angemessene Unterbringung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines entsprechenden Wunsches, etwa beim andern Elternteil oder einer Person des Vertrauens. Widerspricht der die Personensorge oder das Erziehungsrecht Ausübende dem Verbleib des Kindes in dieser Obhut, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, damit die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen gebotenen Maßnahmen getroffen werden können. Besteht eine dringende Gefahr für dessen Wohl, etwa bei Ausreißern, kann das Jugendamt die Inobhutnahme auch von sich aus vornehmen.

# Unterhalt

## *Kinder haben Anspruch auf Unterhalt!*

Wie allgemein bekannt, sind Eltern verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren, solange diese sich nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können. Die Unterhaltspflicht kann auf **Sachleistungen** oder auf **Zahlung** gerichtet sein; sie ist im Wesentlichen geregelt in den §§ 1601 bis 1615o BGB.

Die Berechnung von Unterhalt ist nicht einfach. Die nachfolgenden Ausführungen können deshalb nur einen Einstieg darstellen. Anwaltliche Hilfe wird hier in der Regel unverzichtbar sein.

## *Wie lange bekommt ein Kind Unterhalt?*

Für den Unterhalt eines Kindes haben die Eltern aufzukommen, solange und soweit das Kind nicht in der Lage ist, selbst die Mittel für seinen Lebensunterhalt aufzubringen. Auch bei kleinen Kindern kann daher im Einzelfall die Unterhaltspflicht beschränkt sein, wenn diese etwa über erhebliches Vermögen verfügen; die hieraus erzielten Erträge – wie beispielsweise Zinsen – sind dann vorrangig für den eigenen Unterhalt zu verwenden.

Ist das Kind aber bedürftig, dauert die Unterhaltspflicht fort bis zum Abschluss einer den Fähigkeiten des Kindes **angemessenen Schul- und Berufsausbildung**. Ist das Kind etwa für ein Universitätsstudium begabt und schlägt es diesen Weg ein, können die Eltern durchaus einige Zeit über die Volljährigkeit hinaus unterhaltspflichtig sein.

Die gewählte Ausbildung muss das Kind mit der erforderlichen Zielstrebigkeit betreiben. Kleinere Verzögerungen, die sich im üblichen Rahmen halten, sind von den Eltern zwar hinzunehmen. Ein Bummelstudium muss aber nicht finanziert werden. Ist ein

Berufsabschluss erreicht, muss eine anschließend noch angestrebte zusätzliche Ausbildung von den Eltern nicht ohne weiteres getragen werden.

Einkünfte, die im Rahmen einer Ausbildung erzielt werden – etwa die Bezüge eines Lehrlings – werden je nach den Umständen ganz oder teilweise auf den Unterhalt angerechnet. Dies kann in Sonderfällen auch für den Verdienst gelten, den Schüler oder Studenten nebenbei erzielen.

Ein Unterhaltsanspruch kann schließlich auch bestehen, wenn ein Kind nach Abschluss seiner Ausbildung arbeitslos ist. Hier gelten aber besonders strenge Voraussetzungen; das Kind muss sich mit allen Kräften um Arbeit bemühen und notfalls jede sich ihm bietende Tätigkeit annehmen.

Auch Krankheit oder Behinderung des Kindes können dazu führen, dass die Unterhaltspflicht über lange Zeit hinweg oder dauernd fortbesteht. Hier gelten aber Besonderheiten; auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern kann in höherem Maße als sonst Rücksicht zu nehmen sein.

### *In welcher Form ist der Unterhalt zu erbringen?*

Das Gesetz geht davon aus, dass der Unterhalt durch regelmäßige **monatliche Zahlungen** erbracht wird. Leben unterhaltspflichtige Eltern und Kinder gemeinsam in einem Haushalt, wird der Unterhalt aber durch **Naturalleistungen**, insbesondere durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung erbracht; ein angemessenes **Taschengeld** und Geldleistungen für sonstige Zwecke (wie etwa Schulbücher; Fahrtkosten usw.) kommen hinzu. Diese Art der Unterhaltsgewährung können Eltern auch gegenüber ihren schon erwachsenen Kindern durchsetzen, wenn es diesen in der konkreten Situation zumutbar ist.

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich bei minderjährigen Kindern nach dem erzieherischen Ermessen der Eltern. Feste Richtsätze können dazu nicht angegeben werden.

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, muss in der Regel nur einer von ihnen den Unterhalt in bar leisten. Der Elternteil, der das Kind überwiegend in seinem Haushalt betreut und erzieht, erfüllt nach der Vorstellung des Gesetzes schon hierdurch seine Unterhaltspflicht. Zu Geldzahlungen wird nur der andere Teil herangezogen. Wer das Kind betreut, ist auch berechtigt, die Forderung auf Barunterhalt im Interesse des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend zu machen.

#### Beispiel:

Stefan und Stefanie haben sich getrennt. Ihre kleine Tochter Sophie bleibt bei der Mutter, macht aber jedes 2. Wochenende und öfters auch unter der Woche Besuche bei ihrem Vater.

In dieser Situation ist nur Stefan verpflichtet, monatliche Zahlungen für den Unterhalt von Sophie zu erbringen. Die regelmäßigen Besuche des Kindes beim Vater ändern nichts daran, dass die Mutter ihre Unterhaltspflicht in vollem Umfang durch die von ihr geleistete Betreuung erfüllt. Stefan hat den Unterhalt an Stefanie zu bezahlen; tut er dies nicht freiwillig, kann Stefanie geeignete gerichtliche Maßnahmen einleiten, um ihn dazu anzuhalten.

Sobald ein Kind **volljährig** ist, sind beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet. Ein Betreuungsanteil wird vom Gesetz ab Volljährigkeit nicht mehr anerkannt. Die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sind dafür maßgebend, in welchem Umfang sie sich an der Unterhaltszahlung zu beteiligen haben. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass die Last weiterhin von einem Teil allein getragen werden muss.

### *In welcher Höhe muss der Barunterhalt gezahlt werden?*

Die Höhe des Barunterhaltes richtet sich nach dem **Einkommen der Eltern** bzw. des zahlungspflichtigen Elternteils. Bei der Festsetzung müssen eine Vielzahl von Umständen beachtet werden. Es gibt nur Richtsätze, die immer nach den Verhältnissen des Einzelfalles angepasst werden müssen. Wenn ein Unterhaltsanspruch zahlenmäßig festgelegt werden soll, ist es deshalb in aller Regel empfehlenswert, fachkundigen Rat einzuholen.

Maßstab ist das verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Vom **Nettoeinkommen** sind also noch sonstige Belastungen wie etwa Fahrtkosten zum Arbeitsplatz oder auch Kreditraten u.ä. abzuziehen. Voraussetzung ist dabei stets, dass die Berücksichtigung der einzelnen Verbindlichkeit nach Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Kind auch zumutbar ist. Wer also leichtfertig und ohne verständlichen Grund Ausgaben macht, kann die sich daraus ergebenden Belastungen nicht auf das unterhaltsberechtignte Kind abwälzen. Auch wer es vorwerfbar unterlässt, sich Arbeit zu suchen, kann sich dadurch nicht von seiner Unterhaltspflicht befreien. Er wird vielmehr so behandelt, als würde er über das für ihn erzielbare Einkommen tatsächlich auch verfügen.

Einkommen ist nicht nur der Arbeitsverdienst. **Erträge aus Vermögen** wie beispielsweise Zinsen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Auch die kostenfreie Nutzung von Grundeigentum gehört dazu. Wohnt also der unterhaltspflichtige Vater in seiner Eigentumswohnung, wird die hierdurch **ersparte Miete** mit zum Einkommen gerechnet.

Nach einhelliger Gerichtspraxis in Rheinland-Pfalz und in den meisten anderen Teilen des Bundesgebietes wird die Unterhaltshöhe nach der sog. „**Düsseldorfer Tabelle**“ bestimmt. Diese Tabelle baut auf dem sog. gesetzlichen „**Regelbetrag**“ auf, der eine Richtzahl für den Kindesunterhalt darstellt. Je nach Höhe des Einkommens und Alter des Kindes wird in der Tabelle ein bestimmter Unterhaltsbetrag ausgewiesen, der auch in einem Prozentsatz des Regelbetrages ausgedrückt werden kann.

Für Kinder, die in den **neuen Bundesländern** leben, gilt zunächst noch eine besondere, abgesenkte Tabelle.

Regelbetrag und Tabelle werden alle zwei Jahre der laufenden wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Die derzeit gültige Tabelle stammt vom 1. Juli 1999 und hat für die alten Bundesländer folgendes Aussehen (Betragsangaben in DM):

	Verfügbares Einkommen des Barunterhaltspflichtigen	Alter des Kindes in Jahren				Prozentsatz vom
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	
						Regelbetrag
1.	bis 2400 (Regelbetrag)	355	431	510	589	100
2.	2400 - 2700	380	462	546	631	107
3.	2700 - 3100	405	492	582	672	114
4.	3100 - 3500	430	522	618	713	121
5.	3500 - 3900	455	552	653	754	128
6.	3900 - 4300	480	582	689	796	135
7.	4300 - 4700	505	613	725	837	142
8.	4700 - 5100	533	647	765	884	150
9.	5100 - 5800	568	690	816	943	160
10.	5800 - 6500	604	733	867	1002	170
11.	6500 - 7200	639	776	918	1061	180
12.	7200 - 8000	675	819	969	1120	190
	über 8000	nach den Umständen des Falles				

Für Kinder, die auswärts studieren oder sonst über einen eigenen Haushalt verfügen, wird pauschal ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 1120 DM angesetzt.

Die sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergebenden Richtwerte können entsprechend den Umständen des Einzelfalles verändert werden. Ausschlaggebend ist insbesondere die Anzahl der Personen, für die der Verpflichtete Unterhalt zu erbringen hat. Die Düsseldorfer Tabelle ist auf den Regelfall abgestellt, in dem Unterhaltspflichten für eine Ehefrau und 2 Kinder bestehen. Sind mehr oder weniger Unterhaltsberechtigte zu versorgen, kann eine Anpassung der Sätze erforderlich sein.

Für die endgültige Festsetzung des Unterhaltes muss auch noch das für das Kind gezahlte staatliche **Kindergeld** berücksichtigt werden.

Das Kindergeld dient nach seiner sozialstaatlichen Zielsetzung der Entlastung der Eltern. Beim minderjährigen Kind wird es deshalb zwischen beiden Eltern hälftig geteilt.

### Beispiel:

Das 5-jährige Kind Sophie lebt bei der Mutter, die das monatliche Kindergeld von 270 DM bezieht. Nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen Vaters errechnet sich aus der Düsseldorfer Tabelle ein Unterhaltsbetrag von 505 DM.

Die eine Hälfte des Kindergeldes ist dazu bestimmt, die Unterhaltslast des Vaters zu vermindern. Dieser darf also den hälftigen Betrag von 135 DM von dem Unterhaltsbetrag abziehen und hat tatsächlich nur 370 DM zu bezahlen. Die Mutter muss diese 135 DM aus dem von ihr vereinnahmten Kindergeld sozusagen auffüllen. Die andere Hälfte dagegen ist als Ausgleich für die von ihr geleistete Betreuung des Kindes gedacht und darf von ihr ohne Anrechnung behalten werden.

Das Kindergeld wird allerdings nur soweit angerechnet, bis der sog. **Mindestunterhalt** des Kindes gesichert ist. Der Gesetzgeber hat den Mindestunterhalt jetzt auf 135% des Regelbetrages angesetzt. Dem Kind muss also mindestens ein Unterhalt in Höhe der 6. Einkommensstufe der Tabelle zur Verfügung gestellt werden. Dies sind in der für Sophie geltenden ersten Altersstufe 480 DM abzüglich 135 DM Kindergeldanteil, also 345 DM. Kindergeld darf von der Unterhaltsschuld nur noch solange abgezogen werden, wie dieser Betrag erreicht wird.

### Abwandlung obigen Beispiels:

Nach dem Einkommen des Vaters ergibt sich aus der Düsseldorfer Tabelle ein Unterhaltssatz von nur 430 DM (Einkommensgruppe 4).

Hier kann die an sich dem Vater zustehende Kindergeldhälfte nicht voll abgezogen werden. Bezahlt werden müssen vielmehr die 345 DM, die dem Mindestunterhalt entsprechen. Die Zahlungserleichterung durch das Kindergeld kommt Stefan hier also nur noch teilweise zugute.

Bei volljährigen Kindern gibt es keinen Betreuungsaufwand mehr, der durch das Kindergeld zu vergüten wäre. Das Kindergeld soll daher in vollem Umfang für den finanziellen Bedarf des Kindes eingesetzt werden und kann dementsprechend auch voll von der Unterhaltsschuld abgezogen werden. Leisten beide Eltern Unterhalt, kommt dies wiederum jedem zur Hälfte zugute.

## *Der Unterhaltsanspruch geht nur bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit!*

Der Unterhalt, der sich nach den dargestellten Grundsätzen errechnet, muss allerdings vom Verpflichteten nicht um jeden Preis aufgebracht werden. Nach dem Gesetz ist er vielmehr berechtigt, zuerst seinen „**eigenen angemessenen Unterhalt**“ zu sichern. Nur der über dieses unterhaltsrechtliche Existenzminimum („**Selbstbehalt**“) hinausgehende Teil des Einkommens muss für Unterhaltszahlungen eingesetzt werden.

Die Höhe dieses Freibetrages richtet sich nach der Bedeutung der Unterhaltspflicht. Gegenüber minderjährigen Kindern gilt ein besonders strenger Maßstab. Hier wird allgemein ein Betrag von nur 1500 DM monatlich zugebilligt, der dem Unterhaltsverpflichteten verbleiben muss. Gegenüber bereits volljährigen Kindern beträgt der **Selbstbehalt** dagegen 1800 DM.

Oft kommt es vor, dass der zur Verfügung stehende Betrag nicht ausreicht, um die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigter in vollem Umfang zu erfüllen. Die vorhandenen Mittel müssen dann unter ihnen verteilt werden.

Bei dieser Verteilung kommt es auf den **Rang der Unterhaltspflichten** an. Unter gleichrangigen Unterhaltsberechtigten sind die verfügbaren Gelder gleichmäßig zu verteilen; nachrangige Unterhaltsberechtigte können erst dann eine Zahlung erhalten, wenn die vorrangigen Unterhaltspflichten voll abgedeckt sind.

Für den Rang der Unterhaltspflichten trifft das Gesetz folgende Regelungen:

- Minderjährige Kinder sind vorrangig; ihnen gleich steht der Ehegatte;
- Treffen minderjährige Kinder mit dem geschiedenen Ehegatten sowie dem Ehegatten aus einer neuen Ehe zusammen, so geht Letzterer in der Regel den anderen im Rang nach;

- Volljährige Kinder gehen den minderjährigen Geschwistern und dem Ehegatten im Rang nach. Eine Ausnahme gilt hier für die Altersstufe von 18 bis 20 Jahren; solche junge Volljährige stehen dann einem minderjährigen Kind gleich, solange sie noch im Haushalt der Eltern (oder eines Elternteils) leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Zur allgemeinen Schulausbildung gehören vor allem Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, während die neben einer praktischen Berufsausbildung besuchte Berufsschule nicht dazu gerechnet wird.

### *Wie wird der Kindesunterhalt verbindlich festgesetzt?*

Eine rechtsverbindliche Festsetzung des monatlich zu zahlenden Kindesunterhaltes wird häufig auch dann zu empfehlen sein, wenn sich die Beteiligten zunächst einig sind. Kommt es später zu Streitigkeiten, ist dann eine eindeutige Grundlage gegeben.

Der Unterhalt kann normalerweise nur für die Zukunft verlangt werden; rückwirkend nur ab dem Zeitpunkt, zu dem der Unterhaltsverpflichtete zur Zahlung aufgefordert worden ist. Diese Aufforderung (**Mahnung**) wirkt auf den Monatsersten zurück. Sie sollte im Zweifel so bewirkt werden, dass ihr Zugang auch nachweisbar ist, also beispielsweise durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

Im Regelfall muss bei der Mahnung schon ein bestimmter Unterhaltsbetrag genannt werden. Der Berechtigte kann den Unterhaltsschuldner auch zur Auskunft über sein Einkommen und Vermögen auffordern, um danach den ihm zustehenden Unterhalt berechnen zu können; auch eine solche Aufforderung zur Auskunft gilt als Mahnung. Häufig wird es sich empfehlen, sich bereits für die Abfassung einer Mahnung fachlich beraten zu lassen. Wird der einem Kind zustehende Unterhalt nicht freiwillig bezahlt, wird und soll er deshalb zwangsweise begetrieben werden, muss ein sog.

Vollstreckungstitel vorliegen. Die **Zwangsvollstreckung** von Unterhaltsforderungen geschieht meistens durch **Gehaltspfändung**; dabei wird der Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners durch Gerichtsbeschluss verpflichtet, einen Teil des Arbeitseinkommens unmittelbar an den Berechtigten auszubezahlen. In ähnlicher Weise kann auch vorgegangen werden, wenn der Unterhaltsschuldner Rente bezieht.

Ein **Vollstreckungstitel** für Unterhaltsforderungen kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Das Gesetz bietet auch einfache und kostengünstige Möglichkeiten an, die immer dann genutzt werden können, wenn kein wesentlicher Streit zwischen den Beteiligten herrscht.

Der einfachste Weg ist eine freiwillige Verpflichtung des Unterhaltsschuldners. Dieser kann etwa durch eine **Urkunde**, die bei einem Notar aufgesetzt wird, einen bestimmten Unterhalt versprechen. Aufgrund dieser Urkunde kann der Berechtigte dann notfalls vollstrecken. Beim Amtsgericht und – soweit es die Unterhaltsansprüche von Kindern bis zu 21 Jahren betrifft – bei den Jugendämtern können derartige Urkunden gebührenfrei erstellt werden.

Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen einen nicht im gleichen Haushalt lebenden Elternteil können auch in einem vereinfachten, beschleunigten und verbilligten Verfahren des Amtsgerichts durchgesetzt werden. Dieses **vereinfachte Verfahren** wird sich anbieten, wenn mit wesentlichen Einwendungen der Gegenseite nicht zu rechnen ist; in ihm kann Unterhalt allerdings nur bis zu einem bestimmten Umfang (150% des Regelbetrages) geltend gemacht werden. Andernfalls muss der Unterhaltspflichtige beim Familiengericht auf Unterhalt verklagt werden. Das Gericht entscheidet dann durch **Urteil**. Werden sich die Beteiligten im Laufe des Verfahrens noch einig, können sie es auch durch einen **gerichtlichen Vergleich** beenden, der dann in gleicher Weise wie ein Urteil als Grundlage einer Vollstreckung dienen kann.

Ein derartiger **Unterhaltsprozess** kann sich unter Umständen längere Zeit hinziehen. Es kann sein, dass der Streit der Parteien erst durch aufwendige Beweiserhebungen wie Zeugenvernehmungen oder Sachverständigengutachten geklärt werden muss. Es ist auch möglich, dass ein solcher Prozess durch zwei, in Ausnahmefällen auch drei Instanzen geführt wird. Während des Verfahrens kann aber der Unterhalt vorläufig durch eine **einstweilige Anordnung** des Gerichts geregelt werden, die besonders beantragt werden muss. Dabei kann nach überschlägiger Prüfung ein Betrag festgelegt werden, der vorläufig zu zahlen ist. Endgültig verbindlich ist dann aber erst die bei Abschluss des Prozesses getroffene Regelung.

Die Verhältnisse, die einer verbindlichen Unterhaltsfestsetzung zugrunde liegen, können sich im Lauf der Zeit verändern. Der Unterhaltsschuldner kann beispielsweise arbeitslos werden; sein Einkommen kann sich sonst vermindern oder auch erhöhen. Der Unterhaltsanspruch des Kindes kann sich steigern durch Erreichen einer höheren Altersstufe. Es kann ein erhöhter Aufwand anfallen, etwa durch ein auswärtiges Studium; der Unterhaltsanspruch kann sich aber auch verringern, wenn etwa nach Beginn einer Lehre eine Ausbildungsvergütung anzurechnen ist.

Solche Umstände ermöglichen die Änderung der Unterhaltsfestsetzung. Können sich die Parteien hierüber nicht einig werden, muss im Klageverfahren beim Familiengericht eine Anpassung vorgenommen werden (sog. Abänderungsklage). Dies ist in beide Richtungen möglich; es kann also sowohl eine Erhöhung wie auch eine Ermäßigung des Unterhaltes verlangt werden. Wie das normale Verfahren kann auch der Abänderungsprozess durch Urteil oder Vergleich abgeschlossen werden. Das Gesetz bietet auch die Möglichkeit, den Unterhalt von vornherein in Höhe des Regelbetrages oder eines bestimmten **Prozentsatzes des Regelbetrages** (z.B. 150%) festzusetzen.

Dies hat den Vorteil, dass sich der festgelegte Betrag automatisch anpasst,

- wenn der Regelbetrag erhöht wird;
- wenn das Kind die nächste Altersstufe erreicht;
- bei Änderung des staatlichen Kindergeldes.

Dies schließt es allerdings nicht aus, andersartige und weitreichendere Änderungen auch mit der normalen Abänderungsklage geltend zu machen.

### *Was passiert, wenn kein Kindesunterhalt zu erhalten ist?*

Es gelingt nicht immer, die für das Kind notwendigen Unterhaltszahlungen zu erhalten. Diese Fälle sind leider nicht selten. Wenn der Verpflichtete selbst kein ausreichendes Einkommen hat, kann Unterhalt von ihm überhaupt nicht verlangt werden. Es kann aber auch sein, dass der Verpflichtete zwar verurteilt wird – z.B. weil er es vorwerfbar unterlässt, eine Arbeit anzunehmen und ein ausreichendes Einkommen zu erzielen –, aber eine Zwangsvollstreckung erfolglos bleibt.

In dieser Situation hilft unter besonderen Voraussetzungen der Staat mit dem sog. **Unterhaltsvorschuss**. Diese soziale Leistung wird gezahlt für **Kinder im Alter bis zu 12 Jahren**, die keine Unterhaltszahlungen erhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass der betreuende Elternteil unverheiratet oder getrennt lebend ist.

Der Unterhaltsvorschuss wird **höchstens für insgesamt 6 Jahre** bezahlt; ist diese Höchstdauer abgelaufen, kann die Leistung nicht mehr gewährt werden. Der Unterhaltsvorschuss wird **in Höhe des Regelbetrages** nach der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle erbracht; abgezogen wird das hälftige Kindergeld in Höhe des Satzes für das erste Kind. In der Altersgruppe bis einschließlich 5 Jahren beträgt der Unterhaltsvorschuss also zur Zeit monatlich 220 DM, in der Altersgruppe bis einschließlich 11 Jahren 296 DM.

Kommt Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht mehr in Betracht, bleibt die **Sozialhilfe**. Diese kann in manchen Fällen auch ergänzend zum Unterhaltsvorschuss gezahlt werden.

In beiden Fällen (Unterhaltsvorschuss und Sozialhilfe) wird die **Unterhaltungspflicht vom Staat aber nicht endgültig übernommen**. Vielmehr geht ein möglicher Anspruch auf den Staat über, damit die erbrachten Leistungen nach Möglichkeit von dem Verpflichteten zurückgeholt werden können. Ähnlich kann es sich übrigens verhalten, wenn für ein Universitätsstudium oder – in besonderen Fällen – für den Besuch einer Schule Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) erbracht werden.

Wer die Pflicht, für den Unterhalt seines Kindes aufzukommen, vorsätzlich verletzt, kann sich auch **strafbar** machen. Auch im Rahmen des Strafverfahrens ist es möglich, den Verpflichteten zu Unterhaltszahlungen anzuhalten.

### *Auch Eltern können Unterhaltsansprüche haben*

Der „Normalfall“ ist, dass Kinder von ihren Eltern Unterhalt verlangen können. In besonderen Fällen kann sich die Unterhaltungspflicht umkehren. Auch Kinder können verpflichtet sein, ihren Eltern Unterhalt zu gewähren. Können die Eltern etwa im Alter die Kosten einer notwendigen Heimunterbringung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, ist es möglich, ihre erwachsenen und inzwischen selbst verdienenden Kinder zu Unterhaltsleistungen heranzuziehen.

Die Unterhaltungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern ist allerdings weit weniger streng als im umgekehrten Fall. Für die Unterhaltungspflicht der Kinder gelten erheblich höhere Einkommensfreibeträge; nur soweit diese überschritten sind, kommen Unterhaltszahlungen in Betracht. Im allgemeinen wird ein Freibetrag von monatlich 2250 DM angenommen.

# Die Eltern-Kind-Beziehung im gerichtlichen Verfahren

## *Außerhalb von Trennung, Scheidung oder Statusverfahren*

werden die Eltern das Familien- oder Vormundschaftsgericht am häufigsten anrufen, weil

- ein vorgesehenes Rechtsgeschäft oder
- eine Maßnahme im Bereich der Personensorge genehmigt werden muss oder
- sie das Kind nicht vertreten dürfen und es der Bestellung eines Ergänzungspflegers bedarf.

Bei solchen Gelegenheiten können sich die Eltern selbst an das Gericht wenden oder sich vertreten lassen. Im Zusammenhang mit einer notariellen Beurkundung kann auch der Notar für sie tätig werden. Auf die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten eine familiengerichtliche Klärung herbeizuführen, ist bereits hingewiesen worden.

## *Nach der Trennung der Eltern*

besteht oft schon vor Einleitung des Scheidungsverfahrens Regelungsbedarf wegen Angelegenheiten der elterlichen Sorge, des Umgangs oder des Unterhalts des Kindes. Weil sich Verhältnisse ständig ändern können, kann das Scheidungsverfahren nicht immer dauerhaft Rechtsfrieden schaffen. In besonders schweren Konfliktlagen lässt es sich schließlich nicht vermeiden, dass sich ein Beteiligter einer gerichtlichen Entscheidung nicht beugt oder eine einvernehmlich getroffene Vereinbarung nicht beachtet. Dann kann sich deren zwangsweise Durchsetzung als notwendig erweisen.

## Allgemeine Hinweise

### *Welche Verfahrensarten gibt es?*

- Das **Ehescheidungsverbundverfahren** regelt zusammen mit der Scheidung der Ehe die damit zusammenhängenden Familiensachen, die sogenannten Folgesachen. Diese sind im Gesetz im Einzelnen aufgezählt. Möglichst soll eine einheitliche Entscheidung ergehen. Unter besonderen im Gesetz ebenfalls geregelten Umständen kann aber die Scheidung vorab erfolgen. Auch kann die Folgesache elterliche Sorge allein oder mit der Unterhaltsklage von Ehegatte und Kind zum Zwecke einer Vorentscheidung abgetrennt werden.
- Alle Verfahren außerhalb eines Ehescheidungsverbundverfahrens werden als **selbständige Familiensachen** bezeichnet. Sorgerechts- und Unterhaltssachen, die eigentlich Folgesachen wären, können auch nach der Scheidung selbständig betrieben werden. Dies löst aber höhere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aus als bei gemeinsamer Verhandlung im Verbund und kann deshalb auch der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (s.u.) entgegenstehen.
- Verfahren über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft heißen „**Kindschaftssachen**“.

### *Vertretung durch Rechtsanwälte*

- In selbständigen Familiensachen besteht grundsätzlich kein sogenannter „**Anwaltszwang**“, d.h. jede erwachsene und geschäftsfähige Person kann das Verfahren selbst führen und vor dem Familiengericht auftreten.

## Eine Vertretung durch Anwälte ist hier nur vorgeschrieben:

- bei einer Berufung, die gegen ein Urteil in einem Unterhaltsstreit oder einer Kindschaftssache zum Oberlandesgericht geführt wird; dagegen kann in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren auch das Beschwerdeverfahren ohne Anwalt betrieben werden.
- und wenn das Verfahren – wie ausnahmsweise möglich – in dritter Instanz beim Bundesgerichtshof geführt wird.
- Selbstverständlich darf man sich auch in Verfahren ohne Anwaltszwang jederzeit eines Anwalts bedienen. Gerade in Sorgerechts- wie auch Unterhaltsangelegenheiten wird sich das wegen der oft weitreichenden Auswirkungen häufig auch empfehlen.
- Besteht wie in den eben genannten Fällen und wie stets im Verbundverfahren Anwaltszwang, kann Prozesshandlungen nur ein bei einem Amts- oder Landgericht zugelassener Rechtsanwalt vornehmen. Hat sich für eine Partei kein Rechtsanwalt bestellt, gilt die Partei als säumig, selbst wenn sie in Person anwesend ist. Auch wenn – wie nicht selten – beide Ehegatten zusammen im Scheidungsverfahren gemeinsam einen Rechtsanwalt konsultiert haben, kann dieser nur für eine Partei auftreten.

## *Verfahrensordnung*

Für das familiengerichtliche Verfahren gibt es zwei Verfahrensordnungen: In Unterhaltssachen findet die **Zivilprozessordnung (ZPO)** Anwendung. Es gilt hier die sogenannte **Partei- oder Dispositionsmaxime**. Das Gericht wird nur tätig, wenn eine Klage erhoben wird – ohne Kläger kein Richter –. Es ist an den Antrag, der den Umfang des Begehrens wiedergibt, und das Vorbringen der Parteien gebunden. Diese müssen ihre Behauptungen notfalls beweisen. Von sich aus erhebt das Familiengericht grundsätzlich keine Beweise.

In Sorgerechts- und Umgangssachen wird nach dem **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)** verfahren.

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird das Familiengericht auf Antrag oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen von sich aus tätig, bspw. beim Verdacht einer Gefahr für das Kindeswohl. Nach dem **Grundsatz der Amtsermittlung** klärt das Gericht alle entscheidungserheblichen Tatsachen auf und trifft die notwendige Rechtsfolge. Die Beteiligten sind aber gehalten, zur Aufklärung beizutragen.

Die Amtsermittlung gilt auch bei den Kindschaftssachen, die sich im übrigen nach der ZPO richten.

### *Zuständigkeit*

- Für das Ehescheidungsverbundverfahren

ist insgesamt das Familiengericht zuständig, das zur Entscheidung über die Ehesache, also die Scheidung berufen ist. Meistens ist dies das Gericht, in dessen Bezirk beide Ehegatten oder ein Ehegatte mit allen gemeinsamen Kindern ihren Wohnsitz haben.

- In selbständigen Familiensachen

richtet sich die Zuständigkeit meistens nach dem Wohnsitz des Beklagten oder Antragsgegners. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder sind jedoch in der Regel am Wohnsitz des Kindes geltend zu machen.

Auch für Verfahren über die Ausübung und Regelung der elterlichen Sorge oder den Umgang des Kindes ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder seinen Aufenthalt hat. Ist eine Regelung für mehrere Kinder zu treffen, die nicht im selben Gerichtsbezirk wohnen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des jüngsten Kindes.

# Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

## *Klarheit schon vor der Scheidung*

Anders als im früheren Recht kann nunmehr bereits die Trennung zum Anlass genommen werden, die elterliche Sorge dauerhaft neu zu regeln. Ob dies in einem sehr frühen Stadium nach der Trennung schon ratsam ist, lässt sich nur anhand des Einzelfalls beurteilen. Eine frühe Entscheidung kann ein nützliches Signal setzen und für Ruhe sorgen. Oft sind die Betroffenen – Eltern und Kind – aber überfordert, weil sie erst die Trennung bewältigen und ihr Leben neu ordnen müssen. Um Klarheit zu erlangen, welche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht, kann es nötig sein, die neue Lebenssituation – die sogenannte Nachscheidungsfamilie – zu kennen. Bis dahin kann es genügen, wenn mittels einer **vorläufigen**, unter dem Vorbehalt einer später aufgrund besserer Erkenntnisse zu treffenden Endentscheidung stehenden Regelung den Beteiligten ein Orientierungsrahmen gegeben wird.

## *Wie verläuft das Sorgerechts- oder Umgangsverfahren?*

Ziel des Kindschaftsrechts ist es, dem Kind möglichst in jeder Lebenslage die in allen Entwicklungsstufen wichtige Beziehung zu beiden Elternteilen zu erhalten und Vater und Mutter zu motivieren, auch nach Scheitern der Paarbeziehung ihrer Elternverantwortung unter den erschwerten Bedingungen von Trennung und Scheidung bestmöglich zu genügen; hieran richtet sich das Verfahren aus.

Weil die Eltern die elterliche Sorge nach der Trennung gemeinsam ausüben können, muss diese Angelegenheit nicht mehr wie früher zwingend im Zusammenhang mit der Scheidung geregelt werden. Weiterhin hat aber das Familiengericht zu prüfen, ob Belange des Kindes infolge der Trennung der Eltern so nachhaltig berührt

werden, dass ein staatliches Eingreifen geboten ist (**staatliches Wächteramt**).

### Dies geschieht wie folgt:

- Die Eltern müssen im Scheidungsantrag angeben, ob aus ihrer Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen sind.
- Ist dies der Fall, macht das Familiengericht dem zuständigen Jugendamt auch dann Mitteilung, wenn ein Sorgerechtsantrag nicht gestellt wird, damit den Eltern Beratung angeboten werden kann.
- Wird ein Sorgerechtsantrag nicht gestellt, hört das Familiengericht die Eltern gleichwohl zur elterlichen Sorge an, um zu erkennen, ob die elterliche Einigung, die eine Sorgerechtsregelung entbehrlich machen soll, tragfähig ist oder ob sie nur vorgegeben wird, um eine schnellere Scheidung zu ermöglichen.
- Gefährdet die Handhabung der elterlichen Sorge das Wohl des Kindes, wirkt das Familiengericht darauf hin, dass ein Sorgerechtsantrag gestellt wird, äußerstenfalls kann von Amts wegen eine Sorgerechtsregelung getroffen werden.

Wird (gleich oder auf Anregung des Familiengerichts) ein Sorgerechtsantrag gestellt, hat eine noch erzielbare **Einigung der Eltern Vorrang vor einer gerichtlichen Entscheidung**.

Deshalb geht die Beratung durch das Jugendamt oder eine andere von den Eltern gewählte Stelle (sogenannte „**sozialpflegerische Intervention**“) vor. Das familiengerichtliche Verfahren kann während dieser Zeit ausgesetzt werden. Die Beratung soll die Eltern bei der Entwicklung eines **einvernehmlichen Konzepts für die Ausübung der elterlichen Sorge** unterstützen. Ein solches Konzept kann Grundlage einer Entscheidung sein.

Können sich die Eltern trotz Beratung nicht einigen, ist das Jugendamt auch am gerichtlichen Verfahren beteiligt. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt es dem Familiengericht in der Regel einen schriftlichen Bericht vor. Darin sollen erzieherische und soziale Gesichtspunkte, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sein können, zur Sprache kommen. Vertrauliche Mitteilungen der Eltern aus der Beratungsphase werden aber nur weitergegeben, wenn der betreffende Elternteil dies will.

## Das Familiengericht

- **hört** in allen Verfahren, welche die elterliche Sorge oder den Umgang betreffen, die **Eltern und** in der Regel das **Kind persönlich an**,
- unternimmt eigene Bemühungen zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung,
- kann einen **Sachverständigen**, meist einen Psychologen oder Pädagogen, hinzuziehen. Dieser hat die Aufgabe, die entscheidungserheblichen Belange des Kindes festzustellen. Dies geschieht durch eine Befragung des Kindes, der Eltern und, falls erforderlich, auch weiterer Personen. Der Sachverständige soll mit den Eltern sodann das Ergebnis seiner Erhebung erörtern und mit diesen Möglichkeiten zur Veränderung des eigenen Verhaltens suchen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, wird er dem Familiengericht meistens – abhängig von den an ihn gerichteten Fragen – einen Vorschlag machen, wie die elterliche Sorge oder der Umgang geregelt werden kann.

Die Entscheidung des Familiengerichts ist mit der sogenannten **befristeten Beschwerde** binnen Monatsfrist, beginnend mit der Zustellung der Entscheidung, anfechtbar. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Auch dort werden die Eltern und meistens auch das Kind nochmals angehört. Ebenfalls erstattet das

Jugendamt Bericht. Nötigenfalls kann auch das Beschwerdegericht erstmals oder nochmals einen Sachverständigen hinzuziehen. Nur wenn die weitere Beschwerde zugelassen wird, kann noch der Bundesgerichtshof angerufen werden.

Im Ehescheidungsverbundverfahren ergangene Entscheidungen des Familiengerichts zur elterlichen Sorge und zum Umgang werden mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam. Ab dann sind sie ebenso wie die Entscheidungen in einem selbständigen Verfahren auch dann sofort wirksam und zu beachten, wenn Beschwerde eingelegt wird. Anders ist es nur, wenn ein Zwangsmittel festgesetzt worden ist. Das Familiengericht und das Beschwerdegericht können aber die Vollziehung bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel aussetzen, letzteres kann auch einstweilige Anordnungen treffen, etwa um einen bestimmten Zustand wieder herzustellen, z.B. zum Aufenthalt des Kindes.

### *Rechtssicherheit für die Belange des Kindes*

Eine formell rechtskräftig gewordene Regelung über die elterliche Sorge kann nur aus triftigen Gründen geändert werden. Darunter fallen nur Umstände, die das Wohl des Kindes nachhaltig berühren.

#### Beispiel:

Sollte das Kind aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung bei dem Elternteil leben, der das früher gemeinsame Haus bewohnt, kann nicht nur deswegen die Änderung des Aufenthaltsbestimmungsrechts verlangt werden, weil jetzt auch der andere Elternteil eine gleichwertige Wohngelegenheit hat.

#### Ein anderes Beispiel:

Drei Jahre nach der Scheidung haben die Eltern ihren Streit beigelegt. Der bis dahin allein sorgeberechtigte Elternteil merkt, wie sehr es das Kind wünscht, dass auch der andere Elternteil mehr elterliche Verantwortung trägt. Beide Eltern beantragen daher, die gemeinsame Sorge anzuordnen.

Selbst wenn sich die tatsächlichen Lebensverhältnisse nicht geändert haben, ist es als ein triftiger Grund anzusehen, dass beide Eltern die Rückkehr zur gemeinsamen Sorge wollen. Es wird vermutet, dass dies das Wohl des Kindes nachhaltig berührt.

Diese Anforderungen gelten auch für die sogenannten Altfälle, also für Sorgerechtsentscheidungen, die vor der Kindschaftsrechtsreform getroffen worden sind.

## *Vollstreckung familiengerichtlicher Entscheidungen*

### Im Bereich der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sind

- nur gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen mit Mitteln des staatlichen Zwangs durchsetzbar,
- nicht aber Vereinbarungen oder Verpflichtungen in Vergleichen und Urkunden.

Das Familiengericht kann aber solche Vereinbarungen der Eltern genehmigen und damit vollstreckbar machen.

### Zwangsmittel sind

- Verhängung von **Zwangsgeld** (auch mehrfach; das einzelne Zwangsgeld kann bis zu 50.000 DM betragen.)
- Anordnung von **Zwangshaft**
- Einsatz von **Gewalt**

### Vollstreckungsorgane sind

- der **Gerichtsvollzieher** bei der Herausgabevollstreckung oder wenn Gewalt angewendet werden muss – er kann sich von der Polizei unterstützen lassen;
- das **Familiengericht** für die Verhängung von Zwangsgeld oder die Anordnung von Zwangshaft.

Zumindest die **Verhängung von Zwangsgeld** muss vorher angedroht werden. Dies kann bereits in der Entscheidung geschehen, die durchgesetzt werden soll.

## *Die Herausgabe des Kindes*

### kann verlangen

- vom anderen Elternteil zum Zwecke der Rückführung des Kindes
  - der allein personensorgeberechtigte,
  - der allein das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausübende oder
  - im Falle einer einverständlichen Bestimmung des Aufenthalts der betreuende Elternteil.
- von einem Dritten zum Zwecke der Rückführung des Kindes
  - der Alleinsorgeberechtigte oder
  - der alleinige Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts
  - beide Eltern bei gemeinsamer Sorge
  - jeder Elternteil im Notfall
  - der umgangsberechtigte Elternteil zur Ausübung des Umgangs. Ist dritten Personen der Umgang gestattet, haben diese keinen Herausgabeanspruch.

### **Wichtig:**

- Die Herausgabe muss vom Familiengericht angeordnet werden. Allein die personensorge- oder umgangsrechtliche Gestattung reicht zur Vollstreckung nicht.
- Nur zum Zwecke der Rückführung darf auch gegen das Kind Gewalt angewendet werden.
- Das Kind darf nicht mit Gewalt zum Umgang gezwungen werden.

Einen Sonderfall der Herausgabe regelt das **Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**. Danach kann die Rückführung eines noch nicht 16-jährigen Kindes verlangt werden, das unter Verletzung des ausgeübten Sorgerechts eines Elternteils in einen anderen Vertragsstaat verbracht worden ist. Dabei wird Unterstützung gewährt durch sog. „zentrale Behörden“; in Deutschland ist dazu der Generalbundesanwalt zuständig. Der Rückführungsantrag kann innerhalb eines Jahres nach der Entführung gestellt werden. Die Rückgabe darf nur ausnahmsweise und unter sehr engen Voraussetzungen abgelehnt werden. Fälle dieser Art sollten nur mit anwaltlicher Hilfe angegangen werden.

### *Das Umgangsrecht*

kann gegen den vereitelnden – auch den umgangsberechtigten, den Umgang aber ablehnenden oder nicht ordentlich ausübenden – Elternteil mit Zwangsgeld durchgesetzt werden. Auch Anordnungen zur Sicherung des Umgangs können bewehrt werden.

#### Beispiele:

Der betreuende Elternteil wird verpflichtet, während des Umgangs sich nicht in der Nähe des Kindes aufzuhalten. Dem umgangsberechtigten Elternteil wird untersagt, das Kind auf dem Motorrad mitzunehmen.

Vor dem Antrag auf Erlass einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme wegen einer Umgangsstörung sollte geprüft werden, ob der Konflikt nicht im Wege des familiengerichtlichen Vermittlungsverfahrens beigelegt werden kann.

## Alles kostet Geld

Für das gerichtliche Verfahren sind neben den Kosten des Rechtsanwalts auch Gebühren an das Gericht und Auslagen für Zeugen und Sachverständige zu zahlen. Im Scheidungsverfahren hat in der Regel jede Partei ihren Rechtsanwalt und die Hälfte der Gerichtskosten zu bezahlen. Die Höhe der **Gerichtsgebühren** und **Rechtsanwaltskosten** wird an Hand einer Tabelle bestimmt. Weil diese vom jeweiligen Einzelfall abhängig sind, empfiehlt es sich, die Kosten vom Rechtsanwalt oder von der Beratungshilfe beim Amtsgericht ausrechnen zu lassen. Die **Auslagen eines Sachverständigen** bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Gezahlt wird eine Vergütung nach Stunden zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.

**Prozesskostenhilfe** wird auch in familiengerichtlichen Verfahren nur gewährt, wenn die Kosten durch eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen nicht aufgebracht werden können. Vorrangig ist auch der Anspruch auf **Prozesskostenvorschuss**, der bis zur Rechtskraft der Scheidung gegen den anderen Ehegatten besteht. Hat dieser die erforderlichen Mittel (Einkünfte oder Vermögen), muss er auch die Verfahrenskosten für den gegnerischen Ehegatten aufbringen. Einem minderjährigen Kind schulden beide Elternteile Prozesskostenvorschuss für alle Rechtsstreite oder Verfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann angeordnet werden, dass Raten auf die Prozesskosten zu zahlen sind. Die **Ratenzahlung** oder die **Rückzahlung** der von der Staatskasse getragenen Kosten kann auch noch innerhalb von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens verlangt werden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers inzwischen verbessert haben. Die Höhe der Raten errechnet sich aus einer Tabelle unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

# Adoption

Die Adoption minderjähriger Kinder ist im Wesentlichen geregelt in den §§ **1741 bis 1766 des BGB** sowie im **Adoptionsvermittlungsgesetz**. Der gesetzliche Fachbegriff für die Adoption lautet „**Annahme als Kind**“. Er bedeutet, dass durch den rechtlichen Vorgang der Adoption ein von Geburt und Herkunft fremdes Kind die rechtliche Stellung eines eigenen Kindes erhält. Die Adoption wird auf Antrag der Adoptiveltern durch **Beschluss des Vormundschaftsgerichts** beim Amtsgericht ausgesprochen.

Wenn ein Erwachsener adoptiert werden soll, gelten besondere Regeln (§§ 1767 bis 1772 BGB), auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen wird. Unter besonderen Voraussetzungen kann allerdings auch bei der **Adoption eines Volljährigen** bestimmt werden, dass diese die selben rechtlichen Auswirkungen wie die Adoption eines Minderjährigen hat. Dies kommt in Betracht, wenn nach den Umständen des Falles die Situation mit der **Adoption eines Minderjährigen** vergleichbar ist, etwa wenn das Adoptionsverfahren schon eingeleitet war, bevor das anzunehmende Kind volljährig geworden ist.

## *Wer kann adoptieren?*

Wer ein Kind adoptieren will, muss **mindestens 25 Jahre alt** sein. Der Regelfall ist die **Adoption durch ein Ehepaar**; hier genügt es, wenn einer der Ehegatten die Altersgrenze erfüllt und der andere mindestens 21 Jahre alt ist.

Ein Ehegatte allein kann das Kind des anderen Ehegatten adoptieren. Im Übrigen können Ehepaare ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen.

In Ausnahmefällen kann auch eine nicht verheiratete Einzelperson ein Kind annehmen. Dies wird dann zugelassen, wenn die **Adoption**

**durch den Einzelnen** aus besonderen Gründen geeignet ist, in gleicher Weise wie bei der Annahme durch ein Ehepaar dem Wohl des Kindes zu dienen. Die Adoption ist dann aber auf diese einzelne Person beschränkt.

Andere Lebensgemeinschaften als die Ehe können nach dem Gesetz nicht Grundlage für eine gemeinsame Adoption sein. Auch **gleichgeschlechtliche Paare**, die künftig ihre Partnerschaft registrieren lassen können, haben keine Möglichkeit, gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

Die Adoption setzt nicht voraus, dass der Annehmende bisher kinderlos ist. Vielmehr wird es für die Entwicklung eines adoptierten Kindes als günstig erachtet, wenn dieses **mit Geschwistern aufwachsen** kann. Sind aber in Ausnahmefällen die Interessen der schon vorhandenen Kinder mit den Belangen des zur Adoption vorgesehenen weiteren Kindes nicht vereinbar, steht dies der Adoption entgegen. Dabei können auch vermögensrechtliche Gesichtspunkte (Unterhaltsanspruch; Erbrecht) eine Rolle spielen, sollen aber nicht den Ausschlag geben.

### ***Unter welchen Voraussetzungen kann ein Kind adoptiert werden?***

Zur Adoption kommt es nur, wenn das anzunehmende Kind und seine Eltern einwilligen. Die Einwilligungserklärungen müssen immer vor einem Notar abgegeben werden und sind unwiderruflich. Sie werden allerdings wirkungslos, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine wirksame Adoption zustande kommt.

Für das noch nicht 14-jährige Kind kann nur der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilen. Ab 14 Jahren muss das Kind selbst entscheiden; die Adoption muss aber auch dann vom gesetzlichen Vertreter gebilligt werden.

Die Einwilligung der Mutter des Kindes kann frühestens erteilt werden, wenn das **Kind 8 Wochen alt** ist. Hierdurch sollen insbesondere **unverheiratete Mütter** davor geschützt werden, ihr Kind übereilt und unbedacht zur Adoption freizugeben. Eine früher abgegebene Erklärung wird daher nicht mit Ablauf der Frist automatisch wirksam, sondern muss wiederholt werden. Der mit der Mutter nicht verheiratete Vater kann jedoch schon vor der Geburt einwilligen. Ist der Vater unbekannt und nicht zu ermitteln, genügt die Erklärung der Mutter.

Erklären die leiblichen Eltern ihre Einwilligung, ohne die schon feststehenden Adoptiveltern zu kennen, spricht man von „**Inkognito-Adoption**“. Den leiblichen Eltern werden dabei in der Regel nur die wichtigsten Lebensumstände der Adoptiveltern in allgemeiner Form mitgeteilt. Das Inkognito gilt nicht in umgekehrter Richtung; den Adoptiveltern wird bekannt gemacht, wer die leiblichen Eltern sind.

Nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen kann es ohne oder gegen den Willen der leiblichen Eltern zu einer Adoption kommen; die Einwilligung wird dann durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt. Dies kommt dann in Betracht, wenn sich die leiblichen Eltern pflichtwidrig oder gleichgültig gegenüber dem Kind verhalten haben. Erforderlich ist eine schwere und dauerhafte Vernachlässigung des Kindes. Zur **Ersetzung der Einwilligung** kann es auch dann kommen, wenn die leiblichen Eltern wegen besonders schwerer Krankheit oder Behinderung auf Dauer erziehungsunfähig sind. Hier gelten noch strengere Voraussetzungen.

### ***Unterschiedliche Staatsangehörigkeit ist kein Hindernis für eine Adoption!***

Die Annahme eines Kindes durch deutsche Eltern richtet sich in erster Linie nach deutschem Recht; ergänzend ist das Heimatrecht des Kindes heranzuziehen. Nehmen deutsche Eltern eine Adoption im Ausland vor, muss erst in einem besonderen Verfahren geprüft

werden, ob diese im Inland anerkannt werden kann. Durch die wirksame Adoption erwirbt das ausländische Kind die deutsche Staatsangehörigkeit seiner Adoptiveltern.

### *Wie geht eine Adoption vor sich?*

Die eigentliche Adoption wird durch einen Beschluss bewirkt, den das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Annehmenden (also der künftigen Adoptiveltern) erlässt; auch dieser Antrag muss notariell beurkundet sein.

Das Gericht darf die Adoption auch bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen nur dann aussprechen, wenn sie dem **Wohl des Kindes** dient und zu erwarten ist, dass zwischen ihm und dem (oder den) Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Die Adoption setzt in der Regel die sog. **Adoptionspflege** als Probezeit voraus. Der Annehmende soll also schon vor der Adoption das Kind über eine angemessene Zeit betreut haben. Hiervon kann aber in geeigneten Fällen auch abgesehen werden, etwa bei der Inkognito-Adoption von Neugeborenen.

### *Welche rechtlichen Wirkungen treten durch die Adoption ein?*

Durch die Adoption erhält das Kind in vollem Umfang die **rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes** seiner Adoptiveltern. Das Kind steht unter ihrer elterlichen Sorge und hat gegen sie Anspruch auf Unterhalt. Es erwirbt ihnen gegenüber ein Erb- und Pflichtteilsrecht nach allgemeinen Regeln. Ein **Verwandtschaftsverhältnis** wird nicht nur zu den Adoptiveltern selbst, sondern wie bei einem leiblichen Kind auch zu deren Verwandten begründet. Wie beim leiblichen Kind bestimmen die Adoptiveltern auch den vom Kind künftig zu führenden **Nachnamen**.

Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern erlischt, ebenso das zu deren sämtlichen Verwandten. Dabei gelten allerdings Einschränkungen, wenn die Annehmenden mit dem Kind bereits vor der Adoption nahe verwandt waren oder wenn das Kind des Ehegatten adoptiert wird. Aufrechterhalten bleiben bereits erworbene Ansprüche des Kindes auf soziale Leistungen wie Renten, Waisengeld o.ä. Künftige Unterhaltsansprüche gegen frühere Verwandte sind dagegen ausgeschlossen.

Für die vollzogene Annahme als Kind gilt das sog. **Adoptionsgeheimnis**. Danach dürfen die Adoption und ihre Umstände nicht offenbart und ausgeforscht werden. Das gilt insbesondere bei der Inkognito-Adoption für die Herkunft des Kindes. Ausnahmen sind – außer bei Zustimmung – nur dann möglich, wenn besondere öffentliche Interessen bestehen; etwa wenn die Aufdeckung zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist.

Gegenüber dem Kind selbst darf die Adoption nicht geheim gehalten werden. War das Kind bei der Adoption noch sehr klein, bestimmen die Adoptiveltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge, wann und in welcher Weise sie eine Aufklärung vornehmen. Fachleute empfehlen, dass dies möglichst frühzeitig und möglichst unverkrampft geschehen soll. Ab dem 16. Lebensjahr ist das Kind berechtigt, Einsicht in den beim Standesamt geführten Geburtseintrag zu nehmen. Für eine spätere Eheschließung wird das Kind ohnehin eine Abstammungsurkunde benötigen.

### ***Die Adoption gilt für immer!***

Die einmal vollzogene Adoption kann in aller Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es gibt nur wenige Ausnahmen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Einverständnis mit der Adoption nur durch Täuschung oder Drohung zustande gekommen ist.

Auch können **schwerwiegende Gründe des Kindeswohls** eine **Aufhebung der Adoption** gebieten, wie etwa ein nachhaltiges elterliches Versagen der Adoptiveltern; allein ihre Trennung und Scheidung reicht als Aufhebungsgrund allerdings nicht aus.

### *Wie kommen Adoptivkinder und Adoptiveltern zueinander?*

Nach dem Gesetz ist die **Vermittlung von Adoptionen** ganz bestimmten Stellen vorbehalten. Damit soll ein **Kinderhandel** in allen denkbaren Formen unterbunden werden. Verboten ist auch die Vermittlung der nach der modernen Fortpflanzungsmedizin ermöglichten sog. Ersatzmutterschaft. Ist der Kontakt zwischen Eltern und Kind in unzulässiger Weise hergestellt worden, kann eine Adoption nur unter erschwerten Voraussetzungen ausgesprochen werden.

**Adoptionsvermittlungsstellen** sind die bei den Stadt- und Kreisverwaltungen eingerichteten Jugendämter, die Landesjugendämter sowie bestimmte anerkannte Wohlfahrtsverbände. Es gibt darunter auch einige Verbände, die sich speziell mit der Vermittlung ausländischer Kinder befassen. Anschriften von Vermittlungsstellen können bei den Jugendämtern erfragt werden.

Wer eine Adoption in Erwägung zieht, sollte sich unbedingt durch eine Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen. Soll ein Kind zur Adoption freigegeben werden, kann die **Beratung** selbstverständlich **schon vor Geburt** des Kindes einsetzen. Die Vermittlungsstellen prüfen die Eignung der Bewerber, suchen nach geeigneten Kindern und leiten die vorbereitende Adoptionspflege wie auch die eigentliche Adoption in die Wege.

**Weitere Veröffentlichungen  
des rheinland-pfälzischen Justizministeriums**

- **Als Zeuge vor Gericht (Rückporto: 1,10 DM)**
- **Betreuungsrecht (Rückporto: 1,50 DM)**
- **Erbrecht (Rückporto: 1,50 DM)**
- **Wer hilft mir, wenn ... /Betreuungsverfügung und  
Vorsorgevollmacht  
(Rückporto: 1,10 DM)**
- **Nachbarrecht (Rückporto: 1,50 DM)**
- **Recht gegen Rechts (Rückporto: 1,10 DM)**
- **Rechtstipps zum Verkehrsunfall (Rückporto: 1,10 DM)**
- **Kinder und Jugendliche als Opfer von körperlicher und  
sexueller Misshandlung (Rückporto: 1,10 DM)**
- **Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung  
(Rückporto: 1,50 DM)**
- **Wegweiser zu den Gerichten (Rückporto: 1,50 DM)**

Diese Broschüren können schriftlich beim rheinland-pfälzischen Justizministerium, Broschürenstelle, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz angefordert werden. Bitte fügen Sie einen adressierten und frankierten Din-A-5-Rückumschlag (die jeweiligen Portokosten finden Sie bei den einzelnen Broschüren) bei. Sie sind auch kostenlos bei allen Gerichten des Landes Rheinland-Pfalz sowie über das Internet <http://www.justiz.rlp.de> erhältlich.

## **Hinweis:**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.